

# Bundeshaushaltsplan 2017

## Einzelplan 60

### Allgemeine Finanzverwaltung

#### Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Vorwort zum Einzelplan.....	2
	Überblick zum Einzelplan .....	3
	Haushaltsvermerk / Hinweise zum Einzelplan .....	4
6001	Steuern.....	5
	Einnahmen-Tgr. 01 Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung.....	10
	Anlage 1 Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E (6090).....	12
	Anlage 2 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes.....	17
	Anlage 3 Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes.....	19
6002	Allgemeine Bewilligungen.....	21
	Ausgaben-Tgr. 01 Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor.....	35
	Ausgaben-Tgr. 02 Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen.....	35
	Anlage 1 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091).....	39
	Anlage 2 Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung.....	42
	Anlage 3 Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds (6092).....	43
	Anlage 4 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe" (6095).....	58
	Anlage 5 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" (6096).....	62
6003	Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit.....	64
	Anlage 1 Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds.....	70
	Anlage 2 Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz (6094).....	71
6004	Bundesimmobilienangelegenheiten.....	73
	Anlage 1 Wirtschaftspläne.....	80
6067	Sonstige Versorgungsausgaben.....	85
	Einnahmen-Tgr. 02 Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen.....	86
	Einnahmen-Tgr. 03 Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen.....	86
	Einnahmen-Tgr. 04 Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet.....	87
	Ausgaben-Tgr. 01 Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind.....	87
	Ausgaben-Tgr. 02 Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen.....	88
	Ausgaben-Tgr. 03 Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen.....	89
	Ausgaben-Tgr. 04 Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet.....	91
	<u>Übersichten</u>	
	Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE).....	93
	Personalhaushalt.....	97

## Wesentliche Politikbereiche und Ziele

In diesem Einzelplan sind die Einnahmen und Ausgaben zusammengefasst, die nicht einem einzelnen Ressort zugeordnet werden können oder den Bund insgesamt betreffen. Hierunter fallen in erster Linie die Einnahmen aus den Bundessteuern und aus dem Anteil des Bundes an den Gemeinschaftsteuern. Die Zuweisungen des Bundes an die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs sowie die Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel der EU werden als Absetzungen von den Einnahmen ausgewiesen.

Darüber hinaus sind die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und aus der Verwertung von sonstigem Kapitalvermögen des Bundes, die Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen, der Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank und die Erhebungskostenpauschale als Einnahmen veranschlagt.

Als Ausgaben sind der Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse und Beteiligungen der Bundesrepublik Deutschland an internationalen und supranationalen Einrichtungen in

diesem Einzelplan etatisiert. Darüber hinaus sind die Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit ebenfalls Bestandteil des Einzelplans. Hier sind unter anderem der Entschädigungsfonds, die Verpflichtungen des Bundes gemäß dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sowie dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, der Fonds "Deutsche Einheit" und der Mauerfonds zusammengefasst.

Es werden außerdem die Einnahmen des Bundes aus der Tätigkeit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Verwalter des Liegenschaftsvermögens des Bundes veranschlagt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Abführung an den Bundeshaushalt.

Zusätzlich sind die Einnahmen und Ausgaben der Versorgungsberechtigten veranschlagt, deren Versorgungsansprüche die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Dritten Reiches und der Deutschen Demokratischen Republik betreffen und die nicht einem bestimmten Geschäftsbereich der Bundesregierung zugerechnet werden können.

## Zur Gliederung des Einzelplans

Kapitel 6001 enthält die Steuereinnahmen. Kapitel 6002 umfasst unter anderem Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an Unternehmen und internationalen sowie supranationalen Einrichtungen. Kapitel 6003 fasst die Leistungen im Zusammen-

hang mit der deutschen Einheit zusammen. Kapitel 6004 beinhaltet die Einnahmen des Bundes in Bezug auf durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übernommenen Immobiliendienstleistungen und Kapitel 6067 die sonstigen Versorgungsausgaben.

---

Überblick zum Einzelplan 60	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	Veränderung gegenüber 2016 1 000 €	Ausgabereste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
<b>Einnahmen</b>					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	301 344 400	288 367 600	+12 976 800		282 059 131
Verwaltungseinnahmen.....	5 618 082	5 522 839	+95 243		7 413 534
Übrige Einnahmen.....	8 803 810	9 669 125	-865 315		2 571 660
<b>Gesamteinnahmen.....</b>	<b>315 766 292</b>	<b>303 559 564</b>	<b>+12 206 728</b>		<b>292 044 325</b>
<b>Ausgaben</b>					
Personalausgaben.....	208 948	702 895	-493 947		207 062
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	466 270	397 655	+68 615	1 275	234 779
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	30 000	30 000	-		45 000
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	12 143 484	11 642 654	+500 830	3 433	11 881 624
Ausgaben für Investitionen.....	205 682	5 493 055	-5 287 373	1 324	3 578 808
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-1 850 000	150 000	-2 000 000		12 145 318
<b>Gesamtausgaben.....</b>	<b>11 204 384</b>	<b>18 416 259</b>	<b>-7 211 875</b>	<b>6 032</b>	<b>28 092 591</b>
davon nicht flexibilisiert.....	11 204 384	18 416 259	-7 211 875	6 032	28 092 591
<b>Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2017</b>					
Verpflichtungsermächtigung.....	873 600				
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	228 300				
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	70 300				
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	55 000				
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	70 000				
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	75 000				
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	75 000				
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	75 000				
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	75 000				
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	75 000				
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	75 000				

**Auszug aus Übersicht IX des Gesamtplans "20 größte Finanzhilfen des Bundes"**  
in der Abgrenzung des 25. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kapitel	Kurzbezeichnung der Finanzhilfe	Lfd. Nr. 25. Subven- tionsbericht (Anlage 1)	Soll 2017 Mio. €	Soll 2016 Mio. €	Ist 2015 Mio. €
1	2	3	4	5	6	7
1	0903 6092	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung der KfW Förderbank	58	1 481	1 547	1 123
4	6092	Energieeffizienzfonds	15	463	282	73
6	1003 6002	GA "Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz"	9	437	440	364
		<i>- nur Teilbeträge der Haushaltsansätze -</i>				
8	1602 6002 6092	Nationale Klimaschutzinitiative	19	329	318	129
10	0903 6092	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	17	317	343	207
11	6092	Strompreiskompensation	16	300	245	188
17	6092	Wettbewerbliche Ausschreibung im Bereich Stromeffizienz (STEP up!)	18	100	50	-
19	6092	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	46	67	67	66

## 60 Haushaltsvermerk / Hinweise zum Einzelplan

---

### **Allgemeine Erläuterungen:**

#### **Ist-Angaben:**

Die Ist-Ergebnisse der Einzeltitel sind kaufmännisch auf 1 000 Euro gerundet. Dadurch können bei Summenangaben Rundungsdifferenzen entstehen. Summenangaben können außerdem nicht durch Addition der gedruckten Titel errechnet werden, da in Vorjahren weggefallene Titel nur im Bundeshaushaltsplan 2017 abgedruckt werden, wenn bei diesen noch Ausgabereste bestehen.

#### **Ausgabereste:**

Die im Vorjahr verfügbaren Ausgabereste im nicht flexibilisierten Bereich sind kaufmännisch auf 1 000 Euro gerundet und einzeln bei dem jeweiligen Titel mit Stand Juli 2016 ausgewiesen. Die Inanspruchnahme dieser Ausgabereste muss grundsätzlich im jeweiligen Einzelplan durch Minderausgaben an anderer Stelle kassenmäßig eingespart werden. Ausgabereste bei den der Flexibilisierung gemäß § 5 Haushaltsgesetz 2017 (HG) unterliegenden Ansätzen werden lediglich in der Zusammenstellung der flexibilisierten Ausgaben summarisch ausgewiesen. Für die Inanspruchnahme dieser Ausgabereste ist zentral Vorsorge getroffen und daher eine kassenmäßige Einsparung im gleichen Einzelplan grundsätzlich nicht erforderlich. Bei Summenangaben können Rundungsdifferenzen entstehen.

#### **Flexibilisierung:**

Die in die Regelung nach § 5 HG einbezogenen Ausgaben sind mit einem F vor der Titelnummer gekennzeichnet. Sie werden jeweils im hinteren Teil eines Kapitels im Anschluss an die nicht flexibilisierten Ausgabebetitel entsprechend der Zuordnung nach § 5 HG in einer Zusammenstellung aufsummiert und sind danach einzeln aufgelistet. Neu in die Flexibilisierung einbezogene Titel sind dabei mit einem **F** hervorgehoben.

#### **Angewandte Kurse:**

1 USD = 0,91853 EUR.

Soll-Angaben 2016: In der Fassung des Regierungsentwurfs zum Nachtragshaushalt 2016.

---

## Vorbemerkung

### Wesentliche finanzwirksame Schwerpunkte des Kapitels

Dieses Kapitel umfasst im Wesentlichen die **Steuereinnahmen** des Bundes aus den Bundessteuern und aus dem Anteil des Bundes an den Gemeinschaftsteuern. Die einzelnen Steuerarten werden jeweils in gesonderten Titeln veranschlagt. Die Abgrenzung folgt dabei der Systematik des Arbeitskreises "Steuerschätzungen". Die Ergebnisse der Steuerschätzung werden eins zu eins unmittelbar in die Ansätze der Steuerarten übernommen.

Die veranschlagten Steuereinnahmen des Bundes für das Kalenderjahr 2017 beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 2. bis

4. November 2016. Der Steuerschätzung liegen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion der Bundesregierung zugrunde.

Die **Zuweisungen des Bundes an die Länder** im Rahmen des Finanzausgleichs sowie die **Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel der EU** mindern das dem Bund verbleibende Steueraufkommen und werden daher als Absetzungen von den Einnahmen ausgewiesen.

**Steuerliche Maßnahmen** der Bundesregierung, die noch nicht in den Ergebnissen der Steuerschätzung berücksichtigt sind, werden in Titelgruppe 01 gesondert dargestellt.

### Wesentliche Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen

Die **Steuereinnahmen** in diesem Kapitel stellen wesentliche Einnahmen des Bundeshaushalts dar. Sie sind grundsätzlich dem Gesamtdeckungsprinzip unterworfen, wonach alle Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben dienen.

Die Eigenmittelabführungen des Bundes an die Europäische Union werden in der Anlage E (Anlage 1 zu diesem Kapitel)

zusammengefasst, darüber hinaus enthält die Anlage auch Zölle, Zuckerabgaben sowie nachrichtlich die Erhebungskostenpauschale. Anlage 2 gibt einen Überblick über die 20 größten Steuervergünstigungen des Bundes. Die größten sonstigen steuerlichen Regelungen des Bundes sind in Anlage 3 aufgelistet.

Überblick zum Kapitel 6001	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	Veränderung gegenüber 2016 1 000 €	Ausgabereste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
<b>Einnahmen</b>					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	301 029 400	288 082 600	+12 946 800		281 705 777
Gesamteinnahmen.....	301 029 400	288 082 600	+12 946 800		281 705 777

## 6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

### Einnahmen

Haushaltsvermerk:

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Dies gilt auch für die Entlastung bei Steuern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und deren Mitgliedern. Dabei sind Ausgaben für die Rückzahlung, Erstattung und Vergütung von Umsatzsteuer von den Einnahmen bei Tit. 016 01 abzusetzen.

Gesetzlich bestimmte Einnahmevermindernungen aufgrund von Zuweisungen des Bundes an die Länder (im Bereich des Finanzausgleichs, der Regionalisierungsmittel, der Konsolidierungshilfen und des Ausgleichs der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der Lkw-Maut) und an die EU (Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel) werden als Negativtitel dargestellt.

Zinsen gem. **Art. 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2016** sind bei den jeweiligen EU-Eigenmitteln abzusetzen.

Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlage E entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlage E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekannt geben.

### Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage

011 01 Lohnsteuer -820	82 939 000	78 476 000	76 028 058
---------------------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk:

Aus den Einnahmen dürfen die von den Familienkassen für die Zahlung des Kindergeldes benötigten Mittel gemäß Art. 1 Nr. 61 Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I 1995, S. 1250 ff.) sowie die von der zentralen Stelle im Sinne des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (BGBl. I 2001, S. 1310 ff.) für die Auszahlung der Altersvorsorgezulage im Sinne dieses Gesetzes benötigten Mittel bereitgestellt werden.

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen an Lohnsteuer wird auf 195 150 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.

Der Länder- und Gemeindeanteil an dem von den Familienkassen ausgezahlten Kindergeld wird dem Bund gemäß Art. 3 des Jahressteuergesetzes 1996 erstattet.

Der Anteil des Bundes an den Kindergeldauszahlungen beträgt entsprechend seinem Anteil an der Einkommensteuer 42,5 Prozent. Die Länder erhalten für ihre Belastung im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung einen Ausgleich gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz. Die verbleibenden Kindergeldleistungen - auf der Grundlage des Bundeskindergeldgesetzes - sind im Kap. 1701 Tgr. 01 veranschlagt.

Steuerliches Kindergeld

Bezeichnung	1 000 €
Soll 2017.....	40 500 000
Soll 2016.....	40 350 000
Ist 2015.....	39 382 000

## Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
012 01 -820	Veranlagte Einkommensteuer	23 163 000	21 144 000	20 647 068
	Erläuterungen: Das Gesamtaufkommen an veranlagter Einkommensteuer wird auf 54 500 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.			
013 01 -820	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen)	9 610 000	8 508 000	8 967 812
	Erläuterungen: Das Gesamtaufkommen an nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge) wird auf 19 220 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.			
014 01 -820	Körperschaftsteuer	13 375 000	9 495 000	9 791 505
	Erläuterungen: Das Gesamtaufkommen an Körperschaftsteuer wird auf 26 750 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.			
015 01 -820	Umsatzsteuer	89 746 000	85 651 000	83 093 088
	Erläuterungen: Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer wird auf 171 800 Mio. € geschätzt. Vom Gesamtaufkommen (einschl. der Einfuhrumsatzsteuer) stehen dem Bund vorab 4,45 Prozent zu. Vom verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund 5,05 Prozent als Ausgleich für die Belastungen auf Grund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu. Vom verbleibenden Aufkommen erhalten die Gemeinden vorab 2,2 Prozent zuzüglich eines Betrages von 1 500 Mio. €. Vom danach verbleibenden Aufkommen beträgt der Anteil des Bundes 49,70 Prozent abzüglich eines Betrages von 1 827 Mio. €.			
015 02 -820	Konsolidierungshilfen	-800 000	-800 000	-800 000
	Erläuterungen: Fünf Länder in schwieriger Haushaltssituation erhalten für die Jahre 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen in Höhe von insgesamt 800 Mio. €, um ihnen die Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG ab dem Jahr 2020 zu ermöglichen. Nach § 1 Abs. 2 Konsolidierungshilfengesetz erhält Berlin 80 Mio. €, Bremen 300 Mio. €, Saarland 260 Mio. €, Sachsen-Anhalt 80 Mio. € und Schleswig-Holstein 80 Mio. € pro Jahr. Nach § 1 Abs. 3 Konsolidierungshilfengesetz werden zwei Drittel der Summe vorschüssig im laufenden Jahr gezahlt, beginnend mit dem Jahr 2011. Daraus ergab sich im Jahr 2011 ein Betrag in Höhe von 533 Mio. €. Ab dem Jahr 2012 entscheidet der Stabilitätsrat für jedes Land über die Einhaltung der Obergrenze des Finanzierungssaldos für das abgelaufene Jahr (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Konsolidierungshilfengesetz) oder das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Konsolidierungshilfengesetz). Wird dies nicht festgestellt, so wird der Betrag mit der Vorschusszahlung für das laufende Jahr verrechnet. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Konsolidierungshilfen sind im Einzelnen in den zwischen dem Bund und den jeweiligen Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen geregelt.			
016 01 -820	Einfuhrumsatzsteuer	28 653 000	27 038 000	26 600 533
	Haushaltsvermerk: Bei diesem Titel ist auch die für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr von den Zollzahlstellen und die vom Bundeszen-			

## 6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 016 01

tralamt für Steuern für elektronischen Geschäftsverkehr für Deutschland zu erhebende Umsatzsteuer nachzuweisen.

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen der Einfuhrumsatzsteuer wird auf 54 850 Mio. € geschätzt. Die Aufteilung erfolgt zusammen mit der Umsatzsteuer (vgl. Erläuterungen zu Tit. 015 01).

016 02	Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	-9 228 000	-9 401 000	-10 041 321
--------	--	------------	------------	-------------

Erläuterungen:

Bezeichnung	Mio. €
1. Allgemeine BEZ an leistungsschwache Länder in Höhe von 77,5 Prozent zu 99,5 Prozent des Länderdurchschnitts der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge (Schätzung).....	4 355
2. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder und Berlin wegen teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft.....	3 579
3. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder (ohne Berlin) wegen struktureller Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige.....	777
4. Sonderbedarfs-BEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung.....	517
Zusammen.....	9 228

Differenzen durch Rundung möglich.

017 01	Gewerbsteuerumlage	1 846 000	1 647 000	1 656 398
--------	--------------------	-----------	-----------	-----------

-820

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen an Gewerbesteuerumlage wird auf 8 120 Mio. € geschätzt.

018 03	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	2 306 000	3 574 000	3 633 883
--------	---	-----------	-----------	-----------

-820

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen an Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge wird auf 5 240 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 44 Prozent.

In diesem Titel ist auch der Bundesanteil der beim Bundeszentralamt für Steuern eingehenden ausländischen Quellensteuer auf Zinserträge gemäß der Richtlinie 2003/48/EG in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

### EU-Eigenmittel

021 01	Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	-2 440 000	-2 390 000	-4 097 528
--------	-----------------------------------	------------	------------	------------

-820

022 02	BNE-Eigenmittel der EU	-21 680 000	-22 160 000	-21 577 829
--------	------------------------	-------------	-------------	-------------

-820

### Bundessteuern

031 02	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)	1 230 000	1 236 000	1 235 663
--------	--	-----------	-----------	-----------

-820

031 03	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen)	36 300 000	36 239 000	36 003 263
--------	--	------------	------------	------------

-820

**Steuern 6001**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
031 04 -820	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)	2 470 000	2 725 000	2 354 869
031 05 -820	Zuweisungen an die Länder - Regionalisierungsmittel	-8 144 000	-8 000 000	-7 408 215
032 02 -820	Tabaksteuer	14 700 000	14 360 000	14 920 924
033 01 -820	Branntweinsteuer	2 050 000	2 055 000	2 069 929
033 02 -820	Alkopopsteuer	1 000	2 000	2 235
	Erläuterungen: Nach Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, berichtigt durch BGBl. I S. 2228), ist das Netto-Mehraufkommen aus der Alkopopsteuer zur Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu verwenden (Kap. 1503 Tit. 531 04 - Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention). Das Netto-Mehraufkommen der Alkopopsteuer berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Aufkommen der Alkopopsteuer und den Mindereinnahmen bei der Branntweinsteuer, die sich durch die Einführung der Alkopopsteuer ergeben. Das Verfahren über die Berechnung des Netto-Mehraufkommens ergibt sich aus der Verordnung über das Verfahren zur Berechnung des Netto-Mehraufkommens der nach dem Alkopopsteuergesetz erhobenen Alkopopsteuer (Alkopopsteuerverordnung - AlkopopStV) vom 1. November 2004 (BGBl. I S. 2711).			
034 01 -820	Schaumweinsteuer	400 000	405 000	429 085
034 02 -820	Zwischenerzeugnissteuer	14 000	14 000	14 445
035 02 -820	Kaffeesteuer	1 050 000	1 031 000	1 031 512
036 02 -820	Versicherungsteuer	13 050 000	12 700 000	12 419 472
037 03 -820	Stromsteuer	6 530 000	6 600 000	6 592 533
038 01 -820	Kfz-Steuer	8 900 000	8 800 000	8 804 826
038 02 -820	Zuweisung an die Länder zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kfz-Steuer und der Lkw-Maut	-8 992 000	-8 992 000	-8 991 764
039 01 -820	Luftverkehrssteuer	1 106 000	1 040 000	1 022 861
041 01 -820	Kernbrennstoffsteuer	-	1 100 000	1 370 532
044 01 -820	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer	11 810 000	11 130 000	10 941 005

Erläuterungen:

Nach Art. 31 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975) wurde vom 1. Januar 1995 ab als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ein Solidaritätszuschlag von 7,5 Prozent erhoben. Dieser wird durch das Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlages seit dem 1. Januar 1998 auf 5,5 Prozent reduziert.

**6001 Steuern**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
044 02 -820	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer  Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	2 670 000	2 370 000	2 373 130
044 03 -820	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen)  Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	1 055 000	920 000	931 146
044 04 -820	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer  Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	1 630 000	1 145 000	1 236 971
044 06 -820	Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge  Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	285 000	435 000	448 022
049 02 -820	Restzahlungen aus entfallenen Steuerarten und Abführungen  Erläuterungen: Vereinnahmt werden Restzahlungen in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) aus Steuerarten und Abführungen, die zum Jahresende 1990 ausgelaufen sind, sowie nachträgliche Festsetzungen und die Tilgung von Rückständen aus  1. der ausgelaufenen Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer und "Notopfer Berlin",  2. den gem. Art. 4 des Finanzmarktförderungsgesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266) zum 1. Januar 1991 bzw. 1. Januar 1992 abgeschafften Börsenumsatz-, Gesellschaft- und Wechselsteuern sowie  3. den nach Art. 5 und 7 des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) zum 1. Januar 1993 abgeschafften Tee-, Zucker- und Leuchtmittelsteuern.	-	-	41
049 03 -820	Pauschalierte Einfuhrabgaben  Erläuterungen: Die pauschalierten Einfuhrabgaben bestehen aus Einfuhrumsatzsteuer, Zöllen und Verbrauchsteuern.  Die darin enthaltene Einfuhrumsatzsteuer wird bei Tit. 016 01 ausgewiesen. Die der Europäischen Union als Eigenmittel zustehenden Zölle werden bei Tit. 023 01 der Anlage E zu Kap. 6001 ausgewiesen.	2 000	2 000	1 625
<b>Titelgruppe 01</b>				
Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmewicklung	(-4 577 600)	(-16 400)	
011 12 -820	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes (Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität)	-2 000		

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 01				
<b>011 15</b>	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen	-937 000		
<b>011 16</b>	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)	-4 000		
<b>012 12</b>	Entwurf eines Gesetzes zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes	-37 000		
<b>012 13</b>	BMF-Anwendungsschreiben zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (§ 35a EStG)	-100 000		
<b>014 13</b>	Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften	-126 000		
<b>015 11</b>	Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen	-3 163 000		
<b>031 13</b>	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes	-203 600		
<b>039 12</b>	Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der Steuersätze im Jahr 2017 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Festlegungsverordnung 2017 - LuftVStFestV 2017)	-5 000		
<b>Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel</b>				
039 11	Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der Steuersätze im Jahr 2016 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Festlegungsverordnung 2016 - LuftVStFestV 2016)		-16 400	-

**6001 Anlage 1**  
**Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Der Haushalt der Europäischen Union wird vollständig aus Eigenmitteln der Gemeinschaften finanziert (Artikel 1 des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union vom 26. Mai 2014, ABL. L vom 7. Juni 2014 S.105, in Verbindung mit Artikel 311 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]).

Die Eigenmittel der EU umfassen die Zölle, die Zuckerabgaben, die Mehrwertsteuer- sowie die BNE-Eigenmittel. Die Einzelheiten für die Bereitstellung und Abführung der Eigenmittel sowie die Kontrollvorschriften ergeben sich aus der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 und der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2016 zur Durchführung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABL. L 168 vom 7. Juni 2014 S. 105), geändert durch Verordnung (EU, EURATOM) 2016/804 des Rates

vom 17. Mai 2016 (ABL. L 132 vom 21. Mai 2016 S. 85) und (EWG, EURATOM) Nr. 1553/89 vom 29. Mai 1989 (Amtsblatt der EG Nr. L 155 vom 7. Juni 1989).

Weitere Vorschriften enthält die EU-Haushaltsordnung. Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1605/2002 des Rates (ABL. L 298 vom 26. Oktober 2012, S. 1), geändert durch Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 547/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABL. L 163 vom 29. Mai 2014, S. 18).

Die von den Dienststellen des Bundes bewirtschafteten Einnahmen und Ausgaben der EU sind in besonderen Anlagen ("E") zu Kapitel 1004 und zu Kapitel 6001 ausgewiesen.

Überblick zur Anlage	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	Veränderung gegenüber 2016 1 000 €	Ausgabereste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
<b>Einnahmen</b>					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	29 450 000	29 990 000	-540 000		30 795 902
Übrige Einnahmen.....	-1 066 000	-1 088 000	+22 000		-1 280 130
Gesamteinnahmen.....	28 384 000	28 902 000	-518 000		29 515 772
<b>Ausgaben</b>					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	28 384 000	28 902 000	-518 000		29 515 772
Gesamtausgaben.....	28 384 000	28 902 000	-518 000		29 515 772
davon nicht flexibilisiert.....	28 384 000	28 902 000	-518 000		29 515 772

**Anlage 1 6001**  
**Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

**Einnahmen**

Haushaltsvermerk:

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden. Dies gilt auch für die Entlastung bei Steuern und Abgaben aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und deren Mitgliedern.

Nach geltendem Recht können die in einem Haushaltsjahr erhobenen Eigenmittel der EU höher oder niedriger sein als die in diesem Jahr an die EU abzuführenden Eigenmittel. Sofern dadurch der Bundeshaushalt nicht belastet wird, sind folgende Umbuchungen vorzunehmen:

- a) soweit am Ende des Haushaltsjahres die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben bei den korrespondierenden Ausgabetiteln übersteigen, sind sie in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen,
- b) soweit am Ende des Haushaltsjahres die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben bei den korrespondierenden Ausgabetiteln unterschreiten, sind Einnahmen des folgenden Haushaltsjahres in das abzuschließende Haushaltsjahr umzubuchen.

Zur Erfüllung von Ansprüchen in Fällen, in denen für festgesetzte, noch nicht eingenommene Zölle und Zuckerabgaben Sicherheit geleistet und die festgestellten Ansprüche nicht angefochten wurden (Art. 6 Abs. 3 der VO-Nr. 1150/00), können Einnahmen aus Zöllen und Zuckerabgaben, die zu einem späteren Zeitpunkt abzuführen sind, verwendet werden.

**Steuern und steuerähnliche Abgaben**

021 01	Mehrwertsteuer-Eigenmittel	2 440 000	2 390 000	4 097 528
	-820			

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 08.

Erläuterungen:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 b) des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union vom 26. Mai 2014 stehen der Europäischen Union Mehrwertsteuer-Eigenmittel zu.

022 01	BNE-Eigenmittel	21 680 000	22 160 000	21 577 829
	-820			

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 09.

Erläuterungen:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 c) des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union vom 26. Mai 2014 stehen der Europäischen Union BNE-Eigenmittel zu.

**6001 Anlage 1**  
**Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

023 01	Zölle	5 300 000	5 400 000	5 080 614
-820				

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 04.

2. 1. Buchungsabschnitt

Zölle - ohne Ausgleichs- und Antidumpingzölle

2. Buchungsabschnitt

Ausgleichs- und Antidumpingzölle

Erläuterungen:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 a) des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union vom 26. Mai 2014 gehören zu den Eigenmitteln der Europäischen Union die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Unionsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden.

024 02	Produktionsabgaben und Überschussbeträge für Zucker und Isoglukose	30 000	40 000	39 931
-820	sowie einmalige Beträge für zusätzlich zugeteilte Zuckerquoten			

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 02.

Erläuterungen:

Die Produktionsabgabe soll zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker beitragen. Sie wird nach Art. 128 VO (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse auf die Quoten erhoben, die den Zucker, Isoglukose und Inulinsirup erzeugenden Wirtschaftsbeteiligten zugeteilt worden sind. Es ist hierbei unerheblich, ob die zugeteilten Quoten durch die tatsächliche Zucker-, Isoglukose- oder Inulinsiruperzeugung ausgeschöpft worden sind.

Ist die tatsächliche Erzeugung an Zucker, Isoglukose oder Inulinsirup höher als die zugeteilten Quoten, so wird auf die überschüssige Menge gemäß Art. 142 VO (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse eine Überschussabgabe erhoben.

Hier sind auch die auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und ihrer Vorgängerordnungen sowie die auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse festgesetzten Abgaben für frühere Wirtschaftsjahre zu buchen.

**Übrige Einnahmen**

266 01	Erhebungskostenpauschale	-1 066 000	-1 088 000	-1 280 130
-022				

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Kap. 6002 Tit. 266 01.

**Anlage 1 6001**  
**Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

**Ausgaben**

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)**

688 02	Abführung der Produktionsabgaben und Überschussbeträge für Zucker -022 und Isoglukose sowie einmalige Beträge für zusätzlich zugeteilte Zucker- quoten	30 000	40 000	39 931
--------	--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem  
Titel geleistet werden: 024 02 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigen-  
mittel der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge.

Erläuterungen:

Die Traditionellen Eigenmittel nach Art. 2 Abs. 1 a) des Beschlusses  
2014/335/EU, Euratom über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union  
vom 26. Mai 2014 sind an die Europäische Union abzuführen, wenn sie nach  
Feststellung der Ansprüche gezahlt wurden oder wenn für sie Sicherheit geleistet  
und der Abgabenbescheid nicht angefochten worden ist.

688 04	Abführung der Zölle -022	5 300 000	5 400 000	5 080 614
--------	-----------------------------	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem  
Titel geleistet werden: 023 01 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigen-  
mittel der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge.

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 688 02.

688 08	Abführung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel -022	2 440 000	2 390 000	4 097 528
--------	--	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem  
Titel geleistet werden: 021 01.

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 021 01.

688 09	Abführung der BNE-Eigenmittel -022	21 680 000	22 160 000	21 577 829
--------	---------------------------------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem  
Titel geleistet werden: 022 01.

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 022 02.

688 10	Erhebungskostenpauschale -022	-1 066 000	-1 088 000	-1 280 130
--------	----------------------------------	------------	------------	------------

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Kap. 6002 Tit. 266 01.

**6001 Anlage 1**  
**Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

nachrichtlich: Rückflüsse von der EU an die Bundesrepublik Deutschland

	2017 1 000 €	2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
1	2	3	4
1. Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL).....	5 100 000	5 100 000	5 064 550
2. Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).....	1 100 000	1 100 000	840 024
3. Europäischer Sozialfonds (ESF).....	400 000	500 000	50 669
4. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).....	2 000 000	2 200 000	1 915 490
5. Transeuropäische Netze (TEN).....	60 000	60 000	40 249
6. Erhebungskostenpauschale für Eigenmittel.....	1 066 000	1 038 000	1 285 410
Zwischensumme.....	9 726 000	9 998 000	9 196 392
7. Sonstige Rückflüsse (Direktzahlungen außerhalb Bundeshaushalt)....	2 000 000	2 000 000	2 000 000
Zusammen.....	11 726 000	11 998 000	11 196 392

Zu 1. bis 6.: Abgrenzung gemäß Systematik Bundeshaushalt

Zu 6.: Die Erhebungskostenpauschale 2015 entspricht dem Ist 2015; 2016 und 2017 wurden mit Stand der Steuerschätzung vom November 2016 errechnet.

Zu 7.: Schätzungen aufgrund von Angaben der Europäischen Kommission korrigiert um bereits im Bundeshaushalt erfasste Beträge (Ziffern 1 - 5); Soll 2016 und 2017 z. T. grobe Schätzungen

Rubrik	Verpflichtungs- ermächtigungen in Mio. €	Zahlungs- ermächtigungen in Mio. €
1	2	3

**Umfang des EU-Haushalts 2016**

Nachhaltiges Wachstum.....	69 841	66 263
Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen.....	62 484	55 121
Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht.....	4 052	3 022
EU als globaler Partner.....	9 167	10 156
Verwaltung.....	8 935	8 935
Ausgleichszahlungen.....	-	-
Besondere Instrumente.....	524	389
Zusammen.....	155 003	143 886

Differenzen durch Rundung möglich

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes  
in der Abgrenzung des 25. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 25. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2017	2016	2015
1	2	3	4	5	6	7
1	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie Nrn. 12 und 13 i.V.m. Nrn. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG)	95	Kultur	1 995	1 940	1 870
2	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung (§§ 37, 53 EnergieStG)	50	Gewerbliche Wirtschaft	1 800	1 800	1 800
3	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 10 StromStG)	60	Gewerbliche Wirtschaft	1 700	1 700	1 734
4	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)	91	Arbeit	1 218	1 194	1 171
5	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 9b StromStG)	58	Gewerbliche Wirtschaft	1 070	1 070	1 072
6	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG)	59	Gewerbliche Wirtschaft	766	766	766
7	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)	63	Verkehr	712	688	664
8	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen (§ 35a Abs. 3 EStG)	35	Gewerbliche Wirtschaft	735	650	650
9	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG)	96	Gewerbliche Wirtschaft	646	627	608
10	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§§ 37, 51 EnergieStG)	49	Gewerbliche Wirtschaft	570	570	570
11	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden (§ 27 Abs. 2 EnergieStG)	75	Verkehr	530	530	530
12	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen) [§ 10a EStG/Abschnitt XI EStG (§§ 79 bis 99 EStG)]	88	Finanzen	451	400	315
13	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel) (§ 57 EnergieStG)	19	Landwirtschaft	500	500	500
14	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendet werden (Herstellerprivileg) (§§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG)	47	Gewerbliche Wirtschaft	300	300	300
15	Zugmaschinen und Anhänger (§ 3 Nr. 7 KraftStG)	17	Landwirtschaft	260	260	260
16	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	97	Gewerbliche Wirtschaft	276	273	270
17	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 55 EnergieStG)	55	Gewerbliche Wirtschaft	185	185	185

**6001 Anlage 2**  
**20 größte Steuervergünstigungen des Bundes**

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes  
in der Abgrenzung des 25. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 25. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2017	2016	2015
1	2	3	4	5	6	7
18	Steuerbegünstigung für Erzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden (§ 27 Abs. 1 EnergieStG)	76	Gewerbliche Wirtschaft	174	175	175
19	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird (§ 2 Abs. 2 EnergieStG)	73	Verkehr	174	174	170
20	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 54 EnergieStG)	54	Gewerbliche Wirtschaft	160	160	160

Anmerkung: Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen (z. B. Ergebnisse des AK "Steuerschätzungen" vom November 2016).

## Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes  
in der Abgrenzung des 25. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 25. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2017	2016	2015
1	2	3	4	5	6	7
1	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen, die im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung erbracht werden, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen (§ 4 Nr. 14 UStG)	37	Gesundheit, Soziales	8 854	8 635	8 416
2	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	5	Kultur, Soziales	1 645	1 590	1 551
3	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Haftpflicht-, Unfall- aber ohne Rentenversicherung) (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG i.V.m. Abs. 4 und 4a EStG n. F.)	4	Soziales	727	782	795
4	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien (§ 10b EStG)	7	Kultur, Soziales, Allgemeine Verwaltung	693	676	663
5	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Nr. 9 UStG)	42	Gesundheit, Soziales	352	342	331
6	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung (§ 35a Abs. 2 EStG)	10	Gewerbliche Wirtschaft	193	185	181
7	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen (§12 Abs. 2 Nr. 8 UStG)	43	Kultur, Soziales	187	187	187
8	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte schwerbehinderte Fahrzeughalter; Steuerermäßigungen um 50 Prozent für andere schwerbehinderte Fahrzeughalter mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis (§ 3a KraftStG)	47	Soziales	115	115	115
9	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 Prozent (§ 40b EStG)	12	Soziales	100	106	110
10	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	25	Kultur, Soziales	70	70	69
11	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5 000 € p.a.) (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)	6	Bildung	43	43	43
12	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	8	Allgemeine Verwaltung	43	40	40

**6001 Anlage 3**  
**Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes**

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes  
in der Abgrenzung des 25. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 25. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2017	2016	2015
1	2	3	4	5	6	7
13	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten ("Mini-Jobber") (§ 35a Abs. 1 EStG)	9	Gewerbliche Wirtschaft	38	36	34
14	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1 080 € (§ 8 Abs. 3 EStG)	3	Gewerbliche Wirtschaft	34	34	34
15	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 Prozent (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG)	11	Gewerbliche Wirtschaft	19	19	19

zu Spalte 2: Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind. Die Anlage 3 des 25. Subventionsberichts weist insgesamt 53 sonstige steuerliche Regelungen aus. Für nur 15 Regelungen sind die Steuermindereinnahmen quantifiziert.

Anmerkung: Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen (z. B. Ergebnisse des AK "Steuer-schätzungen" vom November 2016).

## Vorbemerkung

### Wesentliche finanzwirksame Schwerpunkte des Kapitels

In diesem Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben zusammengefasst, die nicht eindeutig einem einzelnen Ressort zugeordnet werden können. Die Einnahmeseite setzt sich u. a. aus den Gewinnen aus Unternehmen und Beteiligungen, dem Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundes-

bank und der Erhebungskostenpauschale zusammen. Die zwei größten Ausgabebetitel sind der Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse sowie die Zuweisung an den Energie- und Klimafonds (EKF).

### Wesentliche Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen

Die Postbeamtenversorgungskasse erbringt Versorgungs- und Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus dem Bereich der ehemaligen Deutschen Bundespost. Der Bund ist gesetzlich verpflichtet zu gewährleisten, dass die Postbeamtenversorgungskasse jederzeit in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Die Postnachfolgeunternehmen beteiligen sich an der Finanzierung der Postbeamtenversorgungskasse.

Der EKF wurde als Sondervermögen des Bundes errichtet, um die zusätzlichen Lasten zu finanzieren, die dem Bund aus dem Energiekonzept der Bundesregierung erwachsen. Er finanziert sich grundsätzlich aus den Erlösen der Versteigerung von Berechtigungen zum Ausstoß von Treibhausgasen (sog. CO<sub>2</sub>-Zertifikate). Zur Stärkung und Stabilisierung der Einnah-

meseite des EKF ist es erforderlich, die Finanzierung der Programmausgaben u.a. in den Bereichen CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierung, Elektromobilität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien aus dem EKF mit einer Bundeszuweisung zu sichern.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" wird in Anlage 1, der Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung in Anlage 2, der Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds (EKF) in Anlage 3, der Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe" in Anlage 4 und der Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" in Anlage 5 zu diesem Kapitel dargestellt.

Überblick zum Kapitel 6002	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	Veränderung gegenüber 2016 1 000 €	Ausgabereste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
<b>Einnahmen</b>					
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	315 000	285 000	+30 000		353 354
Verwaltungseinnahmen.....	3 351 582	3 255 789	+95 793		4 699 151
Übrige Einnahmen.....	7 825 281	8 709 556	-884 275		1 676 565
<b>Gesamteinnahmen.....</b>	<b>11 491 863</b>	<b>12 250 345</b>	<b>-758 482</b>		<b>6 729 070</b>
<b>Ausgaben</b>					
Personalausgaben.....	59 448	532 450	-473 002		32 293
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	466 170	397 555	+68 615	1 275	234 779
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	30 000	30 000	-		45 000
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	9 658 394	9 190 644	+467 750		9 693 178
Ausgaben für Investitionen.....	205 682	5 493 055	-5 287 373	1 324	3 578 808
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-1 850 000	150 000	-2 000 000		12 145 318
<b>Gesamtausgaben.....</b>	<b>8 569 694</b>	<b>15 793 704</b>	<b>-7 224 010</b>	<b>2 599</b>	<b>25 729 376</b>
davon nicht flexibilisiert.....	8 569 694	15 793 704	-7 224 010	2 599	25 729 376
<b>Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2017</b>					
Verpflichtungsermächtigung.....	873 600				
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	228 300				
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	70 300				
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	55 000				
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	70 000				
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	75 000				
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	75 000				
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	75 000				
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	75 000				
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	75 000				
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	75 000				

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

### Einnahmen

#### Steuern und steuerähnliche Abgaben

092 01	Münzeinnahmen	315 000	285 000	353 354
-820				

Haushaltsvermerk:

Von den Münzeinnahmen wird der dem Bund von der Deutschen Bundesbank zur Last geschriebene Nennwert der aus dem Verkehr gezogenen Münzen abgesetzt.

Erläuterungen:

Die Ausgaben für die Münzprägung sowie die im Zusammenhang mit dem Münzumschlag entstehenden Kosten sind bei Kap. 6002 Tit. 540 01 veranschlagt.

Mehr wegen höherem Neuprägebedarf bei Euro-Umlaufmünzen.

#### Verwaltungseinnahmen

111 02	Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen - AFWoG - von mittelbar aus dem Bundeshaushalt geförderten Wohnungen	14	20	14
-411				

Erläuterungen:

Veranschlagt sind Ausgleichszahlungen für Wohnungen, die für Angehörige von Zuwendungsempfängern und der ehemaligen Sondervermögen des Bundes gefördert worden sind. Sie sind im Bedarfsfalle zweckgebunden für Wohnungsfürsorgemaßnahmen zu verwenden.

nachrichtlich:

Die Ausgleichszahlungen von unmittelbar aus dem Bundeshaushalt geförderten Wohnungen werden bei Kap. 1606 Tit. 111 01 vereinnahmt.

112 02	Einnahmen aus Zahlungsverpflichtungen nach dem Parteiengesetz	-		
-011				

119 89	Erlöse aus dem Verkauf von Sammlermünzen	338 000	300 000	262 020
-860				

Haushaltsvermerk:

1. Mit Übernahme der Sammlermünzen durch die Verkaufsstelle für Sammlermünzen ist deren Nennwert von den Einnahmen abzusetzen.

2. Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Portokosten und Steuern geleistet werden.

Erläuterungen:

Die Ausgaben für die Münzprägung sind bei Kap. 6002 Tit. 540 01 veranschlagt.

Mehr wegen der Emission neuer Produkte.

119 99	Vermischte Einnahmen	50 568	21 769	46 953
-860				

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 99.

2. Zu erstattende Beträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Erläuterungen:

Hier werden auch die Schuldendienstleistungen aus Darlehen vereinnahmt. Insbesondere sind dies die Schuldendienstleistungen von Darlehen

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 119 99

1. für Wirtschaftsförderungs- und Infrastrukturmaßnahmen der Länder,
2. aus Mitteln des Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung,
3. die im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Bundesregierung des Jahres 1949/50 von der Bank deutscher Länder vorfinanziert worden sind und
4. zur Wohnraumbeschaffung für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern.

121 01 Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen -680	460 000	390 000	198 244
--	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen anfallende Nebenkosten und Steuern geleistet werden.

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Dividendenzahlungen aus Anteilsrechten an der Deutsche Telekom AG, der Airbus Group NV sowie Gewinnausschüttungen weiterer Bundesunternehmen.

121 04 Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank -661	2 500 000	2 500 000	2 953 609
---	-----------	-----------	-----------

Erläuterungen:

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" (ITFG) vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 417) in der Fassung vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) fließen die Einnahmen, soweit sie den Betrag von 2,5 Mrd. € übersteigen, dem Sondervermögen ITF zur Tilgung der Verbindlichkeiten zu.

133 01 Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und aus der Verwertung von sonstigem Kapitalvermögen des Bundes -634	3 000	44 000	1 238 311
--	-------	--------	-----------

Haushaltsvermerk:

Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Nebenkosten, Darlehen und Steuern geleistet werden.

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Erlöse aus der Veräußerung bzw. Verwertung insbesondere der Deutsche Telekom AG, der Deutsche Post AG, der Bundesanteile an der Flughafen Köln/Bonn GmbH und der Flughafen München GmbH, der EXPO 2000 Hannover GmbH i. L., der Deutsche Bahn AG, der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, des Bergmannsiedlungsvermögens (BSV) sowie die Einnahmen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung.

Die Veräußerungen werden kapitalmarktgerecht erfolgen.

**Übrige Einnahmen**

152 02 Zinsen aus Darlehen aus der Bundeshilfe für das Land Berlin -693	715	889	1 058
--	-----	-----	-------

Erläuterungen:

Bezeichnung des Darlehns	Darlehen insgesamt 1 000 €	Darlehen Stand Ende Haushaltsjahr 2016 1 000 €	Tilgung 2017 1 000 €	Zinsen 2017 1 000 €
1	2	3	4	5

U-Bahn-Bau.....	133 284	25 289	5 950	715
-----------------	---------	--------	-------	-----

Schuldendienstleistungen aus Bundesdarlehen gemäß § 16 Drittes Überleitungsgesetz für die Jahre 1985 - 1992.

154 01 Zinsen aus Liquiditätsdarlehen an das Sondervermögen Energie- und -813 Klimafonds	-	-	-
---	---	---	---

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
161 01 -669	Zinsen aus Darlehen an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zur Finanzierung von Ansprüchen im Entschädigungsfall "Phoenix"	90	1 091	991
161 02 -669	Zinsen aus Betriebsmitteldarlehen an die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung	-	-	11
<b>161 03</b> -342	Zinseinnahmen aus Liquiditätsdarlehen an den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung	-		
172 03 -693	Tilgung von Darlehen aus der Bundeshilfe für das Land Berlin	5 950	5 776	5 606
	Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 152 02.			
174 01 -813	Tilgung von Liquiditätsdarlehen an das Sondervermögen Energie- und Klimafonds	-	-	-
181 01 -669	Tilgung von Darlehen an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zur Finanzierung von Ansprüchen im Entschädigungsfall "Phoenix"	18 100	13 800	128 775
214 01 -820	Zuweisung aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe"	-	1 500 000	254 377
266 01 -022	Erhebungskostenpauschale	1 066 000	1 088 000	1 285 410
	Haushaltsvermerk: Erstattungen anderer Mitgliedstaaten und Leistungen an andere Mitgliedstaaten sind hier zu buchen. Erläuterungen: Entsprechend des Beschlusses des Rates vom 28. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (EU/Euratom Nr. 335/2014) behalten die Mitgliedstaaten 20 Prozent der Traditionellen Eigenmittel der Europäischen Union als Erhebungskosten ein (s. a. Anlage E zu Kap. 6001 Tit. 266 01 und 688 10).			
271 01 -011	Erstattung von Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien aus dem Gemeinschaftshaushalt der EU	-	-	337
	Haushaltsvermerk: 1. Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 527 01. 2. An die EU zurückzuzahlende Beträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden. Erläuterungen: Die EU erstattet seit 2004 die Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien pauschal jedem Mitgliedstaat.			
352 01 -850	Entnahmen aus der Kassenverstärkungsrücklage	-	-	-
	Erläuterungen: Der Titel ermöglicht die Wiederzuführung von Mitteln aus der Kassenverstärkungsrücklage nach § 62 BHO (vgl. Erläuterungen zu Tit. 912 01).			

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
355 01 -850	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 6 Abs. 2 StabG  Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 971 01.  Erläuterungen: Die Einrichtung des Leertitels ist nach § 8 Abs. 2 StabG vorgesehen.	-	-	-
355 02 -850	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 5 Abs. 3 StabG  Erläuterungen: Der Titel ermöglicht im Fall des § 5 Abs. 3 StabG die Entnahme von Mitteln aus der Konjunkturausgleichsrücklage als zusätzliche Deckungsmittel.	-	-	-
359 01 -850	Entnahmen aus Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen  Haushaltsvermerk: Die Mittel dienen der Finanzierung von Belastungen des Bundes im Zusammenhang mit der Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die durch die strukturelle, dauerhafte und dynamische Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder und Kommunen und durch die Aufwendungen im Bundesbereich entstehen.	6 734 426	6 100 000	-
<b>Ausgaben</b>				
<b>Personalausgaben</b>				
422 04 -011	Leistungsbezahlung  Erläuterungen: Für die Vergabe von leistungsbezogenen Besoldungselementen nach der Bundesleistungsbesoldungsverordnung an Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten werden Mittel gemäß § 42a Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) zentral veranschlagt. Die Zuweisung der Mittel an die Ressorts ist durch Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern geregelt und wird regelmäßig an die Voraussetzung geknüpft, dass diese aus ihren Einzelplänen ergänzende eigene Mittel für die Leistungsbezahlung bereitstellen und ausgeben.	31 000	31 000	31 000
451 03 -290	Zuschuss zu den Sozialwerken der Bundesverwaltung  Haushaltsvermerk: Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass - soweit mit dienstlichen Belangen vereinbar - zur Förderung der Arbeit der Sozialwerke - den ehrenamtlichen Mitarbeitern gestattet werden kann, ihre Tätigkeit in den Diensträumen als Nebentätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit wahrzunehmen, - den Arbeitnehmern die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Entgelte außertariflich gewährt werden kann, - in angemessenem Rahmen Schreibkräfte in Anspruch genommen werden dürfen und Büroeinrichtungen benutzt werden können und - auf die Erhebung von Verwaltungskosten verzichtet wird. Die Ausnahmeregelung setzt voraus, dass daneben keine weiteren Kosten aus dem Bundeshaushalt übernommen werden.	1 450	1 450	1 293

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 451 03

Erläuterungen:

Die von den Bediensteten der Bundesverwaltungen gegründeten Sozialwerke e. V. erhalten einen Bundeszuschuss. Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung der Arbeit der Sozialwerke der Bundesverwaltungen [RdSchr. des BMI vom 17. September 1990 - DI4-213401/2 - (GMBI 1990, S. 575), zuletzt geändert RdSchr. des BMI vom 14. November 2003 - DI3-213401/2 - (GMBI 2004, S. 2)].

### Sächliche Verwaltungsausgaben

526 04 -692	Investitionsberatung im Bereich Öffentlich Privater Partnerschaften	4 000	3 000 1 044	705
----------------	---	-------	----------------	-----

Verpflichtungsermächtigung..... 600 T€  
davon fällig:  
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 300 T€  
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 300 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Beratungsleistungen, Veröffentlichungen und Nutzungsrechte aus dem Bereich von ÖPP-Know-how gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

527 01 -011	Dienstreisen	-	- 31	316
----------------	--------------	---	---------	-----

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 271 01.

Erläuterungen:

Die pauschale Erstattung der Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien der EU bei Tit. 271 01 wird anhand ermittelter Quoten auf die jeweiligen obersten Bundesbehörden aufgeteilt. Ausgaben sind der EU zu belegen.

529 02 -011	Verstärkung der Verfügungsmittel für Leiterinnen und Leiter oberster Bundesbehörden für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	200	200	-
----------------	--	-----	-----	---

Haushaltsvermerk:

Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 529 03.

Erläuterungen:

Bei Leiterinnen und Leitern einzelner oberster Bundesbehörden ist eine Verstärkung der ihnen bei Tit. 529 01 bewilligten Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand in besonderen Fällen aus dienstlicher Veranlassung erforderlich.

Die Ausgaben sind jeweils bei Tit. 529 01 zu buchen.

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss die dienstliche Veranlassung zumindest aus den Angaben der Funktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Begünstigte) erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

529 03 -029	Außergewöhnlicher Aufwand von Beauftragten, Delegationen und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im dienstlichen Verkehr mit dem Ausland	1 000	1 000 200	613
----------------	---	-------	--------------	-----

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 529 03

2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 529 02.
3. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Im dienstlichen Verkehr von Beauftragten, Delegationen und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland entstehen Verpflichtungen insbesondere repräsentativer Art. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss die dienstliche Veranlassung zumindest aus den Angaben der Funktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Begünstigte) erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

Gesondert veranschlagt sind insbesondere Ausgaben für Fälle außergewöhnlicher Repräsentationsverpflichtungen für die Leiterinnen und Leiter sowie die Angehörigen der Vertretungen des Bundes im Ausland.

531 01 -011	Kosten von Erfassung und Druck des Bundeshaushaltsplans sowie der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes einschließlich des sonstigen Materials	170	170	102
----------------	---	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Einnahmen aus Rückzahlungen aufgrund nachträglich beanstandeter bzw. korrigierter Rechnungen sowie Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.
3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.
4. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes geleistet werden.

531 03 -187	Pauschale Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz	1 950	1 935	1 907
----------------	---	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Aus dem Ansatz werden die Ansprüche der Autoren nach dem Urheberrechtsgesetz für das Ausleihen urheberrechtlich geschützter Werke und für Vervielfältigungen aus solchen Werken abgegolten.

532 03 -290	Ausgleichsabgabe nach § 77 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus Zahlungen von Ausgleichsabgaben der Arbeitgeber fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Nach § 77 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), haben Arbeitgeber, solange sie die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Nach § 71 Abs. 1 SGB IX haben private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Nach § 77 Abs. 2 SGB IX beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz zwischen 125 € und 320 €.

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 532 03

Für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe gilt gem. § 77 Abs. 8 SGB IX der Bund als ein Arbeitgeber.

533 01 -059	Kosten der Ombudsstelle zur Überwachung der Sozialchartas im Rahmen der Privatisierung der TLG IMMOBILIEN GmbH und der TLG WOHNEN GmbH	100	100	36
----------------	--	-----	-----	----

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus den Vereinbarungen zu den Sozialchartas fließen den Ausgaben zu.

539 99 -860	Vermischte Verwaltungsausgaben	1 750	150	60
----------------	--------------------------------	-------	-----	----

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

Erläuterungen:

Aus dem Ansatz werden keine Ausgaben für Beraterverträge geleistet.

540 01 -860	Prägekosten, Metallbeschaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermünzen und die Unterhaltung des Münzumlaufts	399 000	360 000	231 040
----------------	--	---------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung..... 283 000 T€

davon fällig:

im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 193 000 T€

im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 10 000 T€

im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 10 000 T€

im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 10 000 T€

im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 10 000 T€

im Haushaltsjahr 2023 bis zu..... 10 000 T€

im Haushaltsjahr 2024 bis zu..... 10 000 T€

im Haushaltsjahr 2025 bis zu..... 10 000 T€

im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 10 000 T€

im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 10 000 T€

Haushaltsvermerk:

Verkaufserlöse für Münzschrott fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Die Münzeinnahmen (Umlaufmünzen) sind bei Tit. 092 01 veranschlagt. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Sammlermünzen sind bei Tit. 119 89 veranschlagt.

Mehr wegen der Emission neuer Produkte im Sammlermünzenbereich.

546 01 -029	Verstärkung der Ausgaben aus Anlass der deutschen G20-Präsidentschaft 2017	58 000		
----------------	--	--------	--	--

Haushaltsvermerk:

**1. Die Mittel dienen zur Deckung eines eventuellen Mehrbedarfs der in den Erläuterungen zu Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 genannten Obersten Bundesbehörden aus Anlass der deutschen G20-Präsidentschaft 2017 und können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden.**

**2. Die Erläuterungen zu Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 sind verbindlich.**

**3. Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen.**

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.....	10 000
2. Auswärtiges Amt.....	24 000

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 546 01

Bezeichnung	1 000 €
3. Bundesministerium des Innern.....	11 000
4. Bundesministerium der Finanzen.....	10 000
5. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	3 000
Zusammen.....	58 000

Der Mehrbedarf ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

**Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.**

559 01 -860	Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel	30 000	30 000	45 000
	Verpflichtungsermächtigung.....	540 000 T€		
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	10 000 T€		
	im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	35 000 T€		
	im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	45 000 T€		
	im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	60 000 T€		
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	65 000 T€		
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	65 000 T€		
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	65 000 T€		
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	65 000 T€		
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	65 000 T€		
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	65 000 T€		

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)**

614 01 -820	Zuweisung an den Energie- und Klimafonds	717 318	713 000	2 081 000
<b>614 02</b> -820	Zuweisung an den Versorgungsfonds	13 000		
624 01 -813	Zuführungen an das Sondervermögen "Investitions- und Tilgungsfonds"	-	-	-

Haushaltsvermerk:

**Einnahmen aus dem Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, soweit sie den Betrag von 2,5 Mrd. € übersteigen, fließen den Ausgaben zu.**

636 02 -229	Zuschuss an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und an die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG	5 700	6 100	6 471
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Gemäß Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3426) sind die Versicherungsverhältnisse der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (Abteilungen D, E und F) mit Wirkung zum 1. Januar 2006 auf die Bahnversicherungsanstalt - jetzt Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - übertragen worden.

Veranschlagt sind Zuschüsse des Bundes an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu den nach dem 30. Juni 1948 fällig gewordenen oder fällig werdenden Leistungen aus Versicherungsverhältnissen der Pensionskasse Deutsche Eisenbahnen und Straßenbahnen, die vor dem 1. Juli 1948 mit der Pensionskasse begründet worden sind sowie anteilige Bundesleistungen für die beamtenmäßige Altersversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Versorgungsberechtigten einer saarländischen und dreier bayerischer Privatbahnen. In den Bundeszuschüssen sind auch die Verwaltungskosten der Deutschen

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
<p>Noch zu Titel 636 02</p>				
<p>Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für ihre Auftragsstätigkeit enthalten. Darüber hinaus beteiligt sich der Bund an den Altersversorgungslasten für Bedienstete der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG, welche im Wege der Auftragsstätigkeit für den Bund Abrechnungen vorgenommen haben.</p>				
636 03 -229	<p>Erstattung der Zinsbeträge aus der Übertragung von Versorgungsanwartschaften der Bediensteten der Europäischen Zentralbank und der Europäischen Investitionsbank</p>	1 200	1 200	540
<p>Erläuterungen: Aus diesem Titel werden der Deutschen Rentenversicherung Bund die Zinsbeträge erstattet, die sie gemäß Art. 2 der Verordnung vom 16. November 2007 (BGBl. 2007 II S. 1690) zu dem Abkommen vom 24. August 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über die Durchführung des Abschnitts 16 des Anhangs III der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank und zu dem Abkommen vom 23. August 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Investitionsbank über die Übertragung von Versorgungsanwartschaften auszahlt. Die Erstattungen aus diesem Titel beziehen sich ausschließlich auf die Fälle, denen keine Nachversicherung durch ein Bundesressort vorangegangen ist.</p>				
671 01 -669	<p>Erstattung der Kosten für die Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds</p>	5 167	4 225	1 971
<p>Haushaltsvermerk: 1. Abführungen der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung fließen den Ausgaben zu. 2. Die Mittel werden in einem vom Bundesministerium der Finanzen zu genehmigenden Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan bewirtschaftet, dessen Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbindlich sind.</p>				
<p>Erläuterungen: Durch Art. 1 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) wurde der Finanzmarktstabilisierungsfonds errichtet. Die Kosten für die Verwaltung des Fonds trägt nach § 12 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes der Bund. Dazu zählen insbesondere die Kosten, die bei der Finanzmarktstabilisierungsanstalt anfallen. Erstattet werden Personal- und Sachausgaben, die nicht aus eigenen Einnahmen der Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA) gedeckt werden können. Durch Art. 3 des Restrukturierungsgesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) wurde der Restrukturierungsfonds bei der FMSA errichtet. Durch das BRRD-Umsetzungsgesetz wurde der FMSA zudem ab dem 1. Januar 2015 die Aufgabe der nationalen Abwicklungsbehörde übertragen. Die anfallenden Personal- und Sachkosten der FMSA für die Errichtung und Verwaltung des Restrukturierungsfonds sowie für die Übernahme der Aufgabe der nationalen Abwicklungsbehörde sind nach § 3d FMStFG in der Fassung des BRRD-Umsetzungsgesetzes durch Erhebung einer Umlage bei den Instituten im Anwendungsbereich des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zu decken, soweit sie nicht durch Gebühren oder Kostenerstattung gedeckt werden.</p>				
671 02 -661	<p>Leistungen an die KfW für veräußerte Rückzahlungsforderungen gegen das Land Berlin aus Darlehen im Rahmen der Bundeshilfe Berlin</p>	5 360	5 911	6 180
671 03 -411	<p>Aufwendungen im Zusammenhang mit den veräußerten Teilbeträgen aus dem Bundestreuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau</p>	13 749	5 008	-

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
684 03 -011	Zahlungen nach § 49 b Bundeswahlgesetz, § 28 Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz  Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Ausgaben zu.	143 000	143 800	142 225
685 01 -018	Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse  Haushaltsvermerk: Der Teil des Zuschusses, der zur Abdeckung der im Voraus zu zahlenden Versorgungsbezüge für den ersten Monat des neuen Haushaltsjahres bestimmt ist, wird in entsprechender Anwendung von § 72 Abs. 4 Nr. 3 BHO für das neue Haushaltsjahr gebucht.	8 131 500	7 657 000	7 400 500
687 01 -029	Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Einnahmeanteils für das Zollanschlussgebiet Kleines Walsertal aufgrund Art. 12 des deutsch-österreichischen Vertrages vom 2. Dezember 1890  Haushaltsvermerk: Einnahmen aus den Biersteueranteilen der Länder fließen den Ausgaben zu.  Erläuterungen: Durch Vertrag vom 2. Dezember 1890 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn wurde die österreichische Gemeinde Mittelberg (Kleines Walsertal) an das Zollgebiet des Deutschen Reiches angeschlossen. Nach Art. 12 des Vertrages stand Österreich bis zum Wirksamwerden seines Beitritts zur EU am 1. Januar 1995 vom Reinertrag der im deutschen Zollgebiet erhobenen Zölle und Verbrauchsteuern der nach dem Verhältnis der Bevölkerung auf das Kleine Walsertal entfallende Anteil abzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages zu. Nach dem Beitritt Österreichs zur EU ist nur noch der entsprechende Anteil an den erhobenen Verbrauchsteuern abzuführen.  Der an die Republik Österreich abzuführende Anteil an der Biersteuer wird von den Ländern aufgebracht.	5 000	5 000	4 630
687 02 -029	Zahlung an die Hellenische Republik  Haushaltsvermerk: Die Ausgaben sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.  Erläuterungen: Die Eurogruppe hat am 14. August 2015 entsprechend der Vorgaben des Eurogipfels vom 12. Juli 2015 ihre Bereitschaft erklärt, nach dem erfolgreichen Abschluss der ersten Programmüberprüfung, falls notwendig, mögliche zusätzliche Maßnahmen konditioniert zu erwägen, um die Schuldentragfähigkeit Griechenlands, insbesondere den Bruttofinanzbedarf des Landes, auf einem tragfähigen Niveau zu halten. Hierzu hat sich die Eurogruppe am 24. Mai 2016 verständigt und ein erstes Maßnahmenpaket vereinbart. Ob und inwieweit weitere Maßnahmen notwendig sind, soll bei Bedarf erst mittelfristig entschieden werden. Bis zur Konkretisierung der weiteren Verhandlungen wird daher der Ansatz qualifiziert gesperrt.	243 000	310 000	-

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
687 03 -032	Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung	130 000	100 000	-
	Verpflichtungsermächtigung..... 50 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 25 000 T€ im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 25 000 T€			
	Haushaltsvermerk:			
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ausgaben sind in Höhe von 10 000 T€ gesperrt.</li> <li>2. Die Ausgaben sind in Höhe von 20 000 T€ übertragbar.</li> <li>3. Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.</li> <li>4. Die Erläuterungen zu Nr. 1 sind verbindlich.</li> <li>5. Aus den Mitteln können auch Sachleistungen finanziert werden.</li> <li>6. Ersatzbeschaffungen für Material, das zum Zwecke einer zeitgerechten Ertüchtigung aus den eigenen Beständen der Bundeswehr abgegeben wurde, können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aus diesem Titel finanziert werden.</li> <li>7. Die Ausgaben müssen vollständig als Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien anrechenbar sein.</li> </ol>			
	Erläuterungen:			
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bewirtschaftung erfolgt einvernehmlich durch das Bundesministerium der Verteidigung und das Auswärtige Amt.</li> <li>2. Die Maßnahmen sollen Partnerstaaten (d. h. verbündete Staaten, Drittstaaten sowie Regionalorganisationen) ertüchtigen, erhöhte Verantwortung für die eigene Sicherheit zu übernehmen. Sicherheitsstrukturen sollen so gestärkt werden, dass krisenhaften Entwicklungen vorgebeugt wird bzw. die Partner wirksamer auf Krisen reagieren und diese eigenständig lösen können. Dies dient mittelbar und/oder unmittelbar der Erhöhung der Sicherheit Deutschlands. Die Maßnahmen werden grundsätzlich international abgestimmt und eingebettet. Die EU-Initiative "Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung" sowie die NATO-Initiative "Defence Capacity Building Initiative" bilden dafür einen politischen Rahmen. Ertüchtigungsmaßnahmen ergänzen bestehende Instrumente wie z. B. militärische Ausbildungshilfe und Ausstattungshilfe für ausländische Streitkräfte. Sie können in jeder Phase einer Krise ergriffen werden, ziviler oder militärischer Natur sein und präventiv, bewältigend oder nachsorgend wirken. Sie werden in einem ressort- und fähigkeitsübergreifenden Ansatz festgelegt. Frühzeitiges Zusammenwirken ziviler, polizeilicher, militärischer und rüstungskontrollpolitischer Komponenten sichert langfristige Stabilisierung. Unter Beachtung der geltenden rechtlichen und exportkontrollpolitischen Vorgaben kann die Ausrüstung der Partner nicht-letale (z. B. Aufklärungsfähigkeiten, Transportmittel) und letale Güter, sowie Güter mit doppeltem Verwendungszweck umfassen. Die Ausrüstung berücksichtigt Bedarf und Standard des Empfängerlandes und kann auch lokal beschafft werden. Materielle Unterstützung ist durch Einweisungs- und Ausbildungsmaßnahmen zu begleiten. Mitveranschlagt sind Kosten der Vorbereitung, zeitlich befristeter Personaleinsätze, des Monitoring sowie der Evaluierung von Projekten.</li> </ol> <p>Mehr wegen wachsender Stabilisierungserfordernisse nach Anlaufen des Programms im Vorjahr mit z. T. mehrjährig angelegten Maßnahmen.</p>			
687 04 -029	EU-TUR-Flüchtlingsfazilität, bilateraler Beitrag Deutschlands	188 000	-	-
697 01 -661	Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zwischenerwerb von EADS-Anteilen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	30 000	30 000	239

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
<b>Ausgaben für Investitionen</b>				
812 01 -042	Erwerb von Geräten für Luftfrachtkontrollen	-	-	-
854 01 -813	Liquiditätsdarlehen an das Sondervermögen Energie- und Klimafonds	-	-	-
861 01 -669	Darlehen an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zur Finanzierung von Ansprüchen im Entschädigungsfall "Phoenix"	-	-	-
861 02 -669	Betriebsmitteldarlehen an die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung	-	-	-
	Haushaltsvermerk: Einnahmen aus der Tilgung von Betriebsmitteldarlehen fließen den Ausgaben zu.			
<b>861 03</b> -342	Liquiditätsdarlehen an den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung	-		
	Haushaltsvermerk: <b>Einnahmen aus der Tilgung von Liquiditätsdarlehen fließen den Ausgaben zu.</b>			
882 01 -820	Zuweisungen an Länder für Investitionen im Bereich der Seehäfen gem. Art. 9 des Solidarpaktfortführungsgesetzes	38 346	38 346	38 346
884 01 -813	Zuweisung an das Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds"	-	3 500 000	3 500 000
893 01 -019	Baumaßnahmen zur Sicherung von privaten Wohnsitzen gefährdeter Personen	2 000	2 500 1 324	1 176
	Erläuterungen: Die Gefährdungseinstufung von im Bundesdienst stehenden Personen und Mitgliedern der Verfassungsorgane erfordert häufig die sofortige Durchführung von baulichen Sicherungsmaßnahmen. Um eine beschleunigte Durchführung der Maßnahmen zu gewährleisten, ist der voraussichtliche Ausgabenbedarf zentral veranschlagt.			
<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>				
912 01 -850	Zuführungen an die Kassenverstärkungsrücklage	-	-	-
	Erläuterungen: Gemäß § 62 BHO soll zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen durch möglichst regelmäßige Zuführung von Haushaltsmitteln eine Kassenverstärkungsrücklage bei der Deutschen Bundesbank angesammelt werden.			
915 01 -850	Zuführungen an die Konjunkturausgleichsrücklage	-	-	-
	Erläuterungen: Dieser Titel dient den Zuführungen des Bundes an die Konjunkturausgleichsrücklage nach § 7 StabG oder aufgrund von Verordnungen nach § 15 StabG.			
919 01 -850	Zuführungen an Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen	-	-	12 145 318

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

971 01 Zusätzliche Ausgaben nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der  
-880 Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft - - -

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 3201 Tit. 325 12 und Kap. 6002 Tit. 355 01.

Erläuterungen:

Nach § 6 Abs. 2 StabG können bei einer Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit für die dort genannten Zwecke nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 StabG zusätzliche Ausgaben geleistet werden.

Die Einrichtung des Leertitels ist in § 8 Abs. 1 Satz 1 StabG vorgesehen.

971 02 Ausgabemittel zur Restedeckung 150 000 150 000 -  
-880

971 03 Aufwendungen deutscher Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit inter-  
-880 nationalen Einsätzen - - -

Haushaltsvermerk:

1. Die auf Grundlage eines neuen Kabinettschlusses entstehenden unterjährigen Mehrausgaben für zusätzliche einsatzbedingte Aufwendungen für kurzfristige und unvorhergesehene Verpflichtungen der Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit neuen oder erweiterten internationalen Einsätzen können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen gegen Einsparung geleistet werden. Die Mehrausgaben sind im Kabinettschluss zu beziffern.

Vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten.

2. Die Erläuterungen sind verbindlich.

Die Einsparung hat nach dem in den Erläuterungen festgelegten Verteilungsschlüssel zu erfolgen.

3. Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen. Die Übertragbarkeit dieser Ausgaben ist ausgeschlossen.

Erläuterungen:

Einzelplan	Anteil in Prozent
Epl. 04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	1,99
Epl. 05 Auswärtiges Amt.....	3,68
Epl. 06 Bundesministerium des Innern.....	6,67
Epl. 07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....	0,59
Epl. 08 Bundesministerium der Finanzen.....	4,80
Epl. 09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	5,95
Epl. 10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	1,77
Epl. 11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	1,68
Epl. 12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.....	20,39
Epl. 14 Bundesministerium der Verteidigung.....	29,30
Epl. 15 Bundesministerium für Gesundheit.....	0,48
Epl. 16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	3,04
Epl. 17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	1,88
Epl. 21 Die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.....	0,01
Epl. 23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	6,39
Epl. 30 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	11,38

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

972 01 Globale Minderausgabe -2 000 000 - -  
-880

**981 03** Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981.1 und -  
-890 981.7

**Titelgruppe 01**

Tgr. 01 Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor (26 998) (500 000)

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 461 71 und 971 71.
2. Die Mittel dienen insbesondere zur Deckung eines eventuellen Mehrbedarfs aufgrund von Besoldungs- und Tarifrunden bei den Personalausgaben in den Einzelplänen und können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden. Davon ausgenommen ist Tit. 461 73.
3. Mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen können zur Deckung des Mehrbedarfs in den Einzelplänen Mehrausgaben bei den Personalausgaben gegen Einsparung im jeweiligen Einzelplan geleistet werden.
4. Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen.

461 71 Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4 26 998 500 000 -  
-880

461 73 Verstärkung der Stellenpläne anderer Bundesbehörden im Rahmen der -  
-880 Demografiestrategie der Bundesregierung

971 71 Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 5 bis 9 -  
-880

**Titelgruppe 02**

Tgr. 02 Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen (191 736) (365 776)

687 22 Beitrag zur Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent- 24 400 25 400 21 709  
-022 wicklung (OECD)

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Erläuterungen:

Bezeichnung der Organisation Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Mitgliedsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland (Pflichtleistungen)			Besondere (freiwillige) Leistungen außerhalb des Mitglieds- beitrags in 1 000 € (gerundet)	Zusammen Spalte 4 + 5 in 1 000 €
	in Pro- zent	in Tausend- Fremdwährung (gerundet)	in 1 000 € (gerundet)		
1	2	3	4	5	6

Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. 10,30 24 400 - 24 400

Rechtsgrundlage: Gesetz

Zweck: Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Bei der Angabe des Beitragssatzes handelt es sich um ein gewichtetes Mittel.

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

687 24 -022	Zahlungen an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und ihre Sonderfonds	500	500	500
----------------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) verwaltet verschiedene Sonderfonds zugunsten ihrer Förderländer. Unter diesen Fonds befindet sich auch der multilaterale Treuhandfonds zugunsten der "Early Transition Countries" (ETC-Fonds), der technische Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Einsatzländer der EBWE (Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kirgisistan, Moldau, Mongolei, Tadschikistan und Usbekistan) leistet. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich seit 2009 jährlich mit 500 T€ am ETC-Fonds.

687 26 -022	Ausgleichszahlung für PRGT Kredit der KfW an den IWF	1 500		
----------------	--	-------	--	--

836 21 -022	Erhöhung des Kapitalanteils an der Europäischen Investitionsbank	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Erläuterungen:

Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) Mitglied der Europäischen Investitionsbank (EIB) geworden. Das Stammkapital der EIB beträgt derzeit 243,3 Mrd. €. Der Kapitalanteil Deutschlands an der EIB beträgt 39,2 Mrd. €. Davon sind 3,5 Mrd. € eingezahlt; der Rest wirkt als Garantiekapital.

836 24 -022	Beteiligung am Grundkapital des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Erläuterungen:

Der Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) ist am 27. September 2012 in Kraft getreten, der ESM hat am 8. Oktober 2012 seine Arbeit aufgenommen. Das ESM-Stammkapital beträgt rd. 704,8 Mrd. €, und setzt sich zusammen aus einzuzahlendem Kapital in Höhe von rd. 80,5 Mrd. € und abrufbarem Kapital in Höhe von rd. 624,3 Mrd. €. Der Anteil Deutschlands am einzuzahlenden Kapital beträgt rd. 21,7 Mrd. € und der Anteil am abrufbaren Kapital rd. 168,3 Mrd. €, vgl. § 1 des Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz - ESM-FinG) vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1918). Deutschland hat seinen Anteil am einzuzahlenden Kapital in den Jahren 2012 bis 2014 geleistet.

836 25 -022	Beteiligung am Grundkapital der Asian Infrastructure Investment Bank (AIIB)	165 336	339 876	-
----------------	---	---------	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung der Organisation Rechtsgrundlage und Zweck	Beitrag der Bundesrepublik Deutschland			Besondere (freiwillige) Leistungen außerhalb des Beitrags in 1 000 € (gerundet)	Zusammen Spalte 4 + 5 in 1 000 €
	in Pro- zent	in Tausend- Fremdwährung (gerundet)	in 1 000 € (gerundet)		
1	2	3	4	5	6

Asian Infrastructure Investment Bank (AIIB).....		180 000	165 336	-	165 336
--	--	---------	---------	---	---------

Rechtsgrundlage: Gründungserklärung

Zweck: Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung Asiens

Differenzen durch Rundung möglich

Die Bundesregierung hat am 29. Juni 2015 die Gründungserklärung der Asian Infrastructure Investment Bank (AIIB) zusammen mit 56 anderen Gründungsmitgliedern unterzeichnet. Das Gesamtkapital der AIIB wird 100 Mrd. USD betragen. Der deutsche Eigenkapitalanteil wird rd. 900 Mio. USD einzuzahlendes Kapital betragen, verteilt über den Zeitraum 2016 bis 2019, und rd. 3,6 Mrd. USD Gewährleistungen als Garantiekapital ab 2016.

Ziel der AIIB als multilateraler Finanzinstitution ist es, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung über die Finanzierung von Infrastruktur und anderer produktiver Sek-

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 836 25 (Titelgruppe 02)

toren in Asien zu fördern sowie die regionale Kooperation in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden bi- und multilateralen Finanzinstitutionen zu stärken.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

372 03 -880	Globale Mindereinnahme		-	-
514 31 -021	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.		5 000	-
517 31 -021	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume		7 000	-
519 31 -021	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		9 000	-
532 31 -011	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik		10 000	-
684 31 -261	Bundesprogramm KitaPlus		33 500	-
686 35 -332	Nationale Klimaschutzinitiative (EKF)		150 000	-
711 31 -021	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten		13 500	-
739 31 -021	Baumaßnahmen des Hochbaues im Ausland		2 500	-
741 31 -721	Investitionen in die Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen)		500 333	-
780 31 -731	Investitionen in die Bundeswasserstraßen		50 000	-
811 31 -021	Erwerb von Fahrzeugen		4 000	-
812 32 -011	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik		16 000	-
882 31 -623	Bundesanteil zur Finanzierung des Sonderrahmenplans für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"		100 000	-
882 32 -423	Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus		22 000	-
882 33 -691	Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)		24 000	-
883 31 -423	Stärkung VN-Standort Bonn		17 000	-
891 31 -742	Investitionen in die Bundesschienenwege		349 000	-
891 32 -423	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Programms "Altersgerecht Umbauen" der KfW		7 000	-
891 33 -423	Modellvorhaben nachhaltiges Wohnen für Studenten und Auszubildende		30 000	-

**6002 Allgemeine Bewilligungen**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
Noch gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel				
891 34 -322	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur		40 000	-
892 31 -642	Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie		25 000	-
893 31 -731	Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band)		1 000	-
893 32 -153	Berufliche Bildung für den Mittelstand - Fortbildungseinrichtungen		8 000	-
894 31 -164	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. - Investitionen		3 000	-
894 32 -692	Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus		400 000	-
981 31 -890	Leistungen an Bundesbehörden zur Durchführung von Aufträgen		-	(-)

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens  
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)**

Über das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" (ITFG) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1577) hat der Bund in den Jahren 2009 bis 2011 zusätzliche Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur im Umfang von 19,9 Mrd. Euro finanziert. Seit dem Jahr 2012 dürfen keine Fördermittel mehr ausgezahlt werden. Zur Finanzierung des Sondervermögens ist das

Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, Kredite bis zu einer Höhe von 25,2 Mrd. Euro aufzunehmen. Zur Tilgung der Schulden des ITF wird seit 2010 der Teil des Bundesbankgewinns verwendet, der den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil übersteigt und nicht zur Tilgung der Schulden des Erblastentilgungsfonds benötigt wird.

Überblick zur Anlage	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	Veränderung gegenüber 2016 1 000 €	Ausgabereste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
<b>Einnahmen</b>					
Verwaltungseinnahmen.....	-	-	-		506 437
Übrige Einnahmen.....	-	-	-		-207 888
Gesamteinnahmen.....	-	-	-		298 549
<b>Ausgaben</b>					
Schuldendienst.....	-	-	-	3 166 509	298 548
Ausgaben für Investitionen.....	-	-	-		-
Gesamtausgaben.....	-	-	-	3 166 509	298 548
davon nicht flexibilisiert.....	-	-	-	3 166 509	298 548

**6002 Anlage 1**  
**Wirtschaftsplan des Sondervermögens**  
**"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

**Einnahmen**

**Verwaltungseinnahmen**

119 99 -813	Vermischte Einnahmen	-	-	506 437
----------------	----------------------	---	---	---------

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

**Übrige Einnahmen**

162 01 -830	Sonstige Zinseinnahmen	-	-	15
----------------	------------------------	---	---	----

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

Erläuterungen:

Zinsen für nicht zweckentsprechend verwendete Mittel nach dem ZulnvG werden hier vereinnahmt.

221 01 -820	Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn	-	-	-
----------------	--------------------------------------	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

325 01 -830	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	-	-	-207 903
----------------	--	---	---	----------

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Krediten für die Finanzierung nach dem ITFG. Aus diesem Titel werden auch Tilgungen geleistet.

**Ausgaben**

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben sind übertragbar.  
§ 45 Abs. 3 BHO ist nicht anzuwenden.
- Das Bundesministerium der Finanzen erlässt im Rahmen eines Bewirtschaftungsroundschreibens allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung.

**Schuldendienst**

575 01 -830	Zinsen für Kreditaufnahmen am Geld- und Kapitalmarkt	-	-	298 548
			3 166 509	

Haushaltsvermerk:

- Einnahmen fließen den Ausgaben zu.
- Die Berechnung der Zinsen erfolgt unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Verzinsung der Bruttokreditaufnahme des Bundes im jeweiligen Jahr.

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens  
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

**Titelgruppe 01**

Tgr. 01 Finanzhilfen nach Art. 104 b GG für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder

(-)

(-)

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus Rückzahlungen von Finanzhilfen nach dem ZulnvG aus nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln fließen den Ausgaben zu.

882 11 Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZulnvG  
-813

-

-

-

882 12 Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZulnvG  
-813

-

-

-

**6002 Anlage 2**  
**Wirtschaftsplan der Bundesanstalt**  
**für Finanzmarktstabilisierung**

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
1	2	3	4	5
<b>1.</b>	<b>Einnahmen</b>			
1.1	Gebühren, sonstige Entgelte für Garantiegewährung, Rekapitalisierung, Risikoübernahme, § 6a- und § 8a-Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz.....	2 300	2 300	3 050
1.2	Zuweisung aus dem Bundeshaushalt.....	5 167	4 225	1 971
1.3	Sonstige Einnahmen.....	3	-	130
1.4	Einnahmen aus BRRD-Umsetzungsgesetz			
1.4.1	Verwaltungseinnahmen.....	5 000	4 900	-
1.4.2	Kostenerstattungen nach dem BRRD-Umsetzungsgesetz.....	37 892	43 756	10 509
1.4.3	Sonstige Einnahmen.....	9	-	9
1.4.4	Entnahme aus Rücklage.....	500	100	-
	<b>Gesamteinnahmen.....</b>	<b>50 871</b>	<b>55 281</b>	<b>15 669</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgaben</b>			
2.1	Personalausgaben.....	4 263	4 254	4 145
2.2	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	3 180	2 236	1 007
2.3	Ausgaben für Investitionen.....	27	35	-
2.4	Ausgaben aus BRRD-Umsetzungsgesetz			
2.4.1	Personalausgaben.....	15 922	13 901	5 820
2.4.2	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	26 615	34 727	3 426
2.4.3	Ausgaben für Investitionen.....	314	53	-
2.4.4	Zinsen für Betriebsmitteldarlehen.....	50	75	11
2.4.5	Zuführung an Rücklage.....	500	-	1 260
	<b>Gesamtausgaben.....</b>	<b>50 871</b>	<b>55 281</b>	<b>15 669</b>

## Anlage 3 6002

### Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds (6092)

Am 28. September 2010 hat die Bundesregierung ihr langfristig angelegtes Energiekonzept beschlossen. Deutschland will danach in Zukunft bei wettbewerbsfähigen Energiepreisen und hohem Wohlstandsniveau eine Vorreiterrolle hinsichtlich Erneuerbarer Energien, Energieeffizienz, Klimaschutz und Umweltschonung anstreben. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit, ein wirksamer Klima- und Umweltschutz sowie eine bezahlbare Energieversorgung sind zugleich wichtige Voraussetzungen dafür, dass Deutschland auch langfristig ein wettbewerbsfähiger Industriestandort bleibt. Einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung dieses Energiekonzeptes leistet die Errichtung des Energie- und Klimafonds (EKF) durch das Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807).

Nach den Beschlüssen der Bundesregierung vom 6. Juni 2011 zur beschleunigten Energiewende fließen dem EKF seit

2012 sämtliche Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (nach Abzug der Kosten für die Deutsche Emissionshandelsstelle) zu. Zur Stabilisierung der Finanzierung der verschiedenen Förderprogramme wird der EKF im Wirtschaftsjahr 2017 einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt erhalten (Kapitel 6002 Titel 614 01).

Der EKF beinhaltet ab dem Wirtschaftsplan 2016 die Umsetzung der am 1. Juli 2015 vereinbarten weiteren Energieeffizienzmaßnahmen sowie des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE).

Überblick zur Anlage	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	Veränderung gegenüber 2016 1 000 €	Ausgabereste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
<b>Einnahmen</b>					
Verwaltungseinnahmen.....	1 022 428	1 258 837	-236 409		1 097 104
Übrige Einnahmen.....	2 188 274	2 013 000	+175 274		2 081 000
Gesamteinnahmen.....	3 210 702	3 271 837	-61 135		3 178 104
<b>Ausgaben</b>					
Schuldendienst.....	-	-	-		-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	2 991 452	2 186 725	+804 727		1 193 107
Ausgaben für Investitionen.....	379 250	218 030	+161 220		127 810
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-160 000	867 082	-1 027 082		1 857 187
Gesamtausgaben.....	3 210 702	3 271 837	-61 135		3 178 104
davon nicht flexibilisiert.....	3 210 702	3 271 837	-61 135		3 178 104
<b>Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2017</b>					
Verpflichtungsermächtigung.....	4 388 885				
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	1 192 554				
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	1 062 075				
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	997 173				
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	163 177				
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	124 569				
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	5 100				
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	4 788				
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	5 628				
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	5 220				
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	5 780				
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	1 321				
in künftigen Haushaltsjahren bis zu.....	821 500				

**6002 Anlage 3  
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds  
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

**Einnahmen**

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Anlage 3 zu Kap. 6002.

**Verwaltungseinnahmen**

119 99 -860	Vermischte Einnahmen	-	-	2 143
132 02 -332	Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas- Emissionshandelsgesetz	1 022 428	1 258 837	1 094 961

Erläuterungen:

Weniger wegen Anpassung an Zertifikatspreise.

**Übrige Einnahmen**

162 01 -860	Erträge aus der Anlage der vertraglich vereinbarten Zahlungen der Be- treibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke	-	-	-
211 01 -820	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt nach § 4 EKFG	717 318	713 000	2 081 000
311 01 -830	Liquiditätsdarlehen aus dem Bundeshaushalt	-	-	-
359 01 -850	Entnahme aus Rücklage	1 470 956	1 300 000	-

Erläuterungen:

Weniger wegen sinkender Einnahmen.

**Ausgaben**

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben sind übertragbar.
- Einsparungen bei folgenden Titeln: 661 01, 661 07, 683 02, 683 03, 683 04, 686 02, 686 03, 686 04, 686 05, 686 06, 686 07, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, **686 13**, 687 02, 687 04, 891 01, **893 01 und 893 02** dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.
- Einsparungen bei folgenden Titeln: 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, **686 12, 686 13**, 687 02, 687 04 **und 893 01** dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 661 07 und 891 01.  
Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
- Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 01, 683 04, 686 02, 686 05, 686 06 und 686 07.

**Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds  
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

5. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, **686 12, 686 13, 687 02, 687 04 und 893 01.**

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

6. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02 und 683 04.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Bildung und Forschung zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

7. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02 und 686 06.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

8. **Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 04 und 893 02.**

**Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.**

9. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 01, 683 04, 686 02, 686 05, 686 06 und 686 07.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

10. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02, 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, **686 12, 686 13, 687 02, 687 04 und 893 01.**

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

**6002 Anlage 3  
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds  
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

**11.** Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02 und 683 04.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Bildung und Forschung zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

**12.** Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02 und 686 06.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

**13. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 04 und 893 02.**

**Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.**

**14.** Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6002.

**15.** Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

**16.** Es wird zugelassen, dass die Ergebnisse der Maßnahmen und Modellvorhaben ausgewertet, veröffentlicht und verbreitet werden.

Erläuterungen:

Projekträgerkosten und sonstige Umsetzungskosten für die Durchführung der Maßnahmen können nach Maßgabe des Haushaltsführungs-Rundschreibens aus den jeweiligen Programmausgaben geleistet werden.

**Schuldendienst**

561 01 -830	Zinsausgaben für Liquiditätsdarlehen	-	-	-
581 01 -830	Tilgungsausgaben für Liquiditätsdarlehen	-	-	-

**Anlage 3 6002**  
**Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds**  
**(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)**

661 01	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung, KfW -411	14 520	22 440	8 362
--------	---	--------	--------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 45 099 T€  
davon fällig:  
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 3 649 T€  
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 2 958 T€  
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 2 409 T€  
im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 3 677 T€  
im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 4 569 T€  
im Haushaltsjahr 2023 bis zu..... 5 100 T€  
im Haushaltsjahr 2024 bis zu..... 4 788 T€  
im Haushaltsjahr 2025 bis zu..... 5 628 T€  
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 5 220 T€  
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 5 780 T€  
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 321 T€

Haushaltsvermerk:

Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben zur Förderung von Projekten, Modellvorhaben, Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerben und sonstigen Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung quartiers- bzw. stadtteilbezogener integrierter Sanierungskonzepte mit energetischer Zielsetzung sowie wissenschaftliche Begleitforschung und Gutachten bis zur Höhe von 1 000 T€ geleistet werden.

Erläuterungen:

Das Förderprogramm ist Bestandteil des Energiekonzepts der Bundesregierung. 2017 stehen Programmmittel in Höhe von 50 Mio. € zur Verfügung.

Gefördert wird die Erstellung gebäudeübergreifender Quartierskonzepte, die Begleitung durch Sanierungsmanager und die Umsetzung quartiersbezogener Lösungen der energieeffizienten Wärmeversorgung und Wasserver- und Abwasserentsorgung. Investive Maßnahmen an Gebäuden werden angestoßen. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen einschließlich Tilgungszuschüssen und Zuschüssen.

Aus den Ausgaben können auch Vergütungen für die treuhänderische Verwaltung sowie Mandatartätigkeit geleistet werden.

Mehrfjährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2015 1 000 €	Bewilligt 2016 1 000 €	Nach 2016 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2017 1 000 €	Vorbe- halten für 2018 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Förderprogramm bis 2015.....	100 000	14 571	17 540		6 690	61 199
2. Förderprogramm 2016.....	50 000		4 900		3 649	41 451
3. Förderprogramm 2017.....	50 000				4 181	45 819
Zusammen.....	200 000	14 571	22 440	-	14 520	148 469

**6002 Anlage 3  
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds  
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

661 07 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO<sub>2</sub>-  
-411 Gebäudesanierungsprogramm", KfW 698 950 653 548 453 302

Verpflichtungsermächtigung..... 1 680 050 T€  
davon fällig:  
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 153 550 T€  
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 424 250 T€  
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 424 250 T€  
in künftigen Haushaltsjahren bis zu..... 678 000 T€

Haushaltsvermerk:

- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, **686 12, 686 13**, 687 02, 687 04 **und 893 01**.
- Die Ausgaben sind in Höhe von 100 000 T€ mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 891 01.
- Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 891 01.  
Die Deckungsfähigkeit ist beschränkt auf einen Betrag von bis zu 100 000 T€.
- Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben zur Förderung von Projekten, Modellvorhaben, Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerben und sonstigen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Verbesserung des Klimaschutzes im Gebäudebereich sowie wissenschaftliche Begleitforschung und Gutachten bis zur Höhe von 5 000 T€ geleistet werden.

Erläuterungen:

Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Gebäudebestand sowie die Errichtung/Herstellung von Effizienzhäusern. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen, die mit einem Teilschulderlass ergänzt werden können, und Zuschüsse.

Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2015 1 000 €	Bewilligt 2016 1 000 €	Nach 2016 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2017 1 000 €	Vorbe- halten für 2018 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Förderprogramme bis 2016.....	5 429 399	860 501	653 548	-	679 000	3 236 350
2. Förderprogramm 2017.....	1 700 000	-	-	-	19 950	1 680 050
<b>Zusammen.....</b>	<b>7 129 399</b>	<b>860 501</b>	<b>653 548</b>	<b>-</b>	<b>698 950</b>	<b>4 916 400</b>

Aus den Ausgaben können auch Vergütungen für die treuhänderische Verwaltung sowie Mandatartätigkeit geleistet werden. Das Förderprogramm 2017 umfasst einschließlich der Zuschussmittel (Kapitel 6092 Titel 891 01) ein Programmvolumen in Höhe von 2,0 Mrd. €.

683 02 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare Energien und  
-165 Energieeffizienz 169 625 187 246 67 484

Verpflichtungsermächtigung..... 168 675 T€  
davon fällig:  
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 37 141 T€  
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 42 158 T€  
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 61 376 T€  
in künftigen Haushaltsjahren bis zu..... 28 000 T€

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind verbindlich.

**Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds  
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 683 02

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung (BMWj).....	110 247
2. Grundlagenforschung (BMBF).....	36 325
3. sonstige Forschung (BMEL).....	23 053
Zusammen.....	169 625

**Zu 1.:**

Energieeffizienz sowie der Ausbau und die Integration der erneuerbaren Energien sind die zwei Säulen des Energiekonzepts der Bundesregierung. Der bis zum Jahr 2050 geplante Umbau der deutschen Energieversorgung ist nur durch erhebliche technologische Innovationen in nahezu allen Komponenten des Energiesystems erreichbar und setzt intensive Forschung, Entwicklung und Demonstration in Pilotprojekten voraus. Die Energieversorgung ist aus diesen Gründen ein strategisches Element der Energie- und Wirtschaftspolitik bei der Gestaltung der Energiewende. Unterstützt werden Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben entlang der gesamten Energiekette von der Umwandlung über den Transport und die Speicherung bis zur Anwendung in verschiedenen Sektoren. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf systemübergreifenden Fragestellungen.

**Zu 2.:**

Es soll Grundlagenwissen generiert werden, das der anwendungsorientierten Forschung und der Anwendung bereitgestellt werden kann, zu den Schwerpunkten: Ausbau der Energienetze, Photovoltaik inkl. organischer Photovoltaik (OPV), Bioenergie sowie kontinuierliche Energiesystemforschung, die den Umbau des Energiesystems wissenschaftsbasiert begleitet.

683 03 -634	Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen	300 000	245 000	187 669
----------------	--	---------	---------	---------

Erläuterungen:

Durch die Strompreiskompensation werden Beihilfen zum teilweisen Ausgleich der auf den Strompreis übergewälzten Kosten des europäischen Emissionshandels gewährt. Die Strompreiskompensation können nur Unternehmen aus Sektoren in Anspruch nehmen, die aufgrund ihrer Stromintensität und ihrer Stellung im internationalen Wettbewerb einer Verlagerungsgefahr ins außereuropäische Ausland ausgesetzt sind. Diese Sektoren wurden von der EU-Kommission festgelegt. Die Strompreiskompensation wird nachschüssig ausgezahlt.

Mehr wegen höherem Basiswert für die Berechnung.

683 04 -165	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	220 000	210 000	217 679
----------------	--	---------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung.....	184 200 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	44 200 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	63 000 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	58 500 T€
in künftigen Haushaltsjahren bis zu.....	18 500 T€

Haushaltsvermerk:

- Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben im Rahmen der jeweiligen Erläuterungsnummer zu.**
- Die Erläuterungen sind verbindlich.
- Bei den FuE-orientierten Aufträgen und Zuwendungen, die aus diesem Titel finanziert werden, dürfen - auch in Kooperation mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen), mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen - auch rechtlich unselbstständige Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben einschließlich der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unmittelbar als Antragsteller oder Bieter auftreten. Die Feststellung der Auftragswürdigkeit erfolgt

**6002 Anlage 3  
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds  
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 683 04

im Vergabeverfahren nach VOF/VOL bzw. bei Projektanträgen im Rahmen eines ergebnisoffenen, wettbewerblichen Begutachtungsverfahrens gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien. Die gewährten Haushaltsmittel werden den rechtlich unselbstständigen Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben im Wege der Zuweisung bereitgestellt.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).....	83 300
2. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).....	66 500
3. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)...	38 700
4. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).....	31 500
Zusammen.....	220 000

Ziel des Regierungsprogramms Elektromobilität ist es, Deutschland zum Leitmarkt und Leitanbieter bei der Elektromobilität zu entwickeln. Daher werden die vier beteiligten Ministerien BMWi, BMVI, BMUB und BMBF unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Fortschrittsberichtes (4. Bericht) der Nationalen Plattform Elektromobilität die marktorientierte Forschung und Entwicklung in diesem Bereich forcieren. In Ergänzung zu den bewährten FuE-Maßnahmen werden "technische Leuchtturmprojekte" etabliert sowie in sog. "Schaufenstern Elektromobilität" die verschiedenen Technologien unter realen Bedingungen erprobt, um deren Weiterentwicklung zu beschleunigen und Erkenntnisse hinsichtlich Energieverbrauch und Umweltwirkungen der Elektromobilität, deren Integration in Mobilitätskonzepte und die Wirksamkeit ordnungspolitischer Maßnahmen zu gewinnen.

Aus dem Titel können auch Ausgaben für Investitionen geleistet werden.

686 02 Aktionsprogramm Klimaschutz 2020, Klimaschutzplan 2050 -332	8 000	5 000	-
---	-------	-------	---

Verpflichtungsermächtigung.....	7 400 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	2 100 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	2 500 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	2 800 T€

Erläuterungen:

Es sollen Aufträge vergeben und Zuwendungen gewährt werden für strategische Maßnahmen und Projekte zur Begleitung und zum Monitoring sowie zur Fortschreibung und Überprüfung des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 sowie des Klimaschutzplans 2050 insbesondere:

1. Klimaschutzkonzepte,
2. Gutachten, Studien,
3. Dialogprozesse und Öffentlichkeitsarbeit zur Beteiligung der relevanten gesellschaftlichen Interessengruppen und der Bürger,
4. Einrichtung und Begleitung von Gremien für zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Begleitung des Umsetzungs-, Überprüfungs- und Fortschreibungsprozesses.

686 03 Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung - Energieeffizienzfonds -649	462 666	282 190	73 088
--	---------	---------	--------

Verpflichtungsermächtigung.....	520 000 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	260 000 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	120 000 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	80 000 T€
in künftigen Haushaltsjahren bis zu.....	60 000 T€

**Anlage 3 6002**  
**Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds**  
**(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 686 03

Erläuterungen:

Gefördert werden zusätzliche Programme, Projekte und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, insbesondere:

1. Energieeffizienzkonzepte,
2. Richtlinien und Programme (z.B. Querschnittstechnologien, Industrielle Abwärmenutzung, klimaneutraler Gebäudebestand 2050, Energieberatung Mittelstand sowie Vor-Ort-Beratung, Nationale Top-Runner-Initiative (NTRI), Effizienzlabel für Heizungsanlagen, Energieeffizienz in Kommunen),
3. Evaluierung, Weiterentwicklung und Begleitung der Energieeffizienzprogramme,
4. Einzelprojekte im Bereich der Energieeffizienz,
5. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Energieeffizienzprogramme.

Mehr wegen verstärkter Effizienzmaßnahmen.

686 04 -649	Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien	86 817	112 231	19 514
----------------	--	--------	---------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 48 000 T€  
davon fällig:  
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 35 000 T€  
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 10 000 T€  
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 2 000 T€  
in künftigen Haushaltsjahren bis zu..... 1 000 T€

Erläuterungen:

Gefördert werden innovative Technologien zum Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere zur Wärme- und Kälteerzeugung in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden.

Weniger durch Umsetzung nach Tit. 686 13.

686 05 -332	Nationale Klimaschutzinitiative	263 817	103 164	73 447
----------------	---------------------------------	---------	---------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 331 240 T€  
davon fällig:  
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 100 484 T€  
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 120 229 T€  
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 95 527 T€  
in künftigen Haushaltsjahren bis zu..... 15 000 T€

Erläuterungen:

Gefördert werden Programme und Projekte der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI), insbesondere:

1. Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen,
2. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage,
3. Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel,
4. Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte mit bundesweiter Ausstrahlung,
5. Richtlinien zur Förderung der Anschaffung von diesel-elektrischen Hybridbussen im öffentlichen Nahverkehr,
6. Einzel- und Modellprojekte im Bereich Klimaschutz,
7. Informations- und Qualifikationsmaßnahmen sowie Gutachten und Studien zum Klimaschutz,
8. Evaluierung, Begleitung und Weiterentwicklung der Programme der NKI.

Zusätzlich dient der Titel bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 der weiteren Finanzierung von Maßnahmen aus dem "Aktionsprogramm Klimaschutz 2020", die im Zukunftsinvestitionsprogramm angestoßen wurden.

**6002 Anlage 3  
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds  
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 686 05

Mehr wegen weiterer Finanzierung von Maßnahmen aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm.

686 06 Waldklimafonds -523		19 538	17 608	8 621
-------------------------------	--	--------	--------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 15 022 T€  
davon fällig:  
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 5 567 T€  
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 4 455 T€  
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 5 000 T€

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).....	9 769
2. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).....	9 769
Zusammen.....	19 538

Es sollen u. a. Maßnahmen von privaten und öffentlichen Stellen zur Anpassung der Wälder an die Folgen des Klimawandels und zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen sowie zur Sicherung und Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung von Wäldern und Holzprodukten gefördert werden.

Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen Landschaftswasserhaushaltes, der Erhalt und die Sicherung von Waldmooren, die Wiederherstellung und Neuanlage von naturverträglich genutzten Au- und Feuchtwäldern sowie die Anlage von Referenzflächen und die Neuanlage von Wald. Dabei ist der Schutz der Biodiversität sicherzustellen.

Im Rahmen dieses Titels können auch Forschungs-, Entwicklungs-, Modell- und Demonstrationsvorhaben, die Entwicklung und Bereitstellung von Informationen zu Ausmaß und Auswirkungen des Klimawandels auf Waldökosysteme sowie von Möglichkeiten zum Ausbau des Kohlenstoffspeicherpotenzials im Wald und von Holzprodukten gefördert werden.

Gefördert werden kann auch der Wissenschaftstransfer in die Praxis und Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen sowie Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von großflächigen Schadereignissen im Wald.

Ausgaben dürfen auch für vorbereitende Arbeiten, Studien, gutachtliche Stellungnahmen, Projektmanagementkosten geleistet werden.

Aus dem Titel können auch Ausgaben für Investitionen geleistet werden.

Bezeichnung	Zuschüsse 1 000 €	Investitionen 1 000 €
1	2	3
Waldklimafonds.....	9 769	9 769

686 07 Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel -332		5 671	5 031	1 814
---	--	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 5 700 T€  
davon fällig:  
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 1 700 T€  
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 2 500 T€  
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 1 500 T€

Erläuterungen:

Grundlage der Förderung ist die von der Bundesregierung beschlossene Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) vom 17. Dezember 2008 und der darauf aufbauende Aktionsplan Anpassung vom 31. August 2011.

**Anlage 3 6002**  
**Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds**  
**(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 686 07

Gefördert werden Vorhaben zur Erstellung von Anpassungskonzepten in Unternehmen sowie von Bildungsangeboten im Bereich Anpassung an die Folgen des Klimawandels und der Aufbau kommunaler Leuchtturmvorhaben sowie interkommunaler und regionaler Verbünde zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Projekte zur Evaluierung und Weiterentwicklung des Programms können ebenfalls finanziert werden.

686 08 Wettbewerbliche Ausschreibung für Energieeffizienz -649	100 000	50 000	-
---	---------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 595 000 T€  
davon fällig:  
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 48 000 T€  
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 97 000 T€  
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 180 000 T€  
im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 150 000 T€  
im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 120 000 T€

Erläuterungen:

Gefördert werden investive Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens. Die Förderung erfolgt technologie- und sektoroffen sowie akteursübergreifend. Auswahlkriterium ist die höchste Einsparung je Fördereuro (Kosten-Nutzen-Wert). Ausgaben dürfen auch für Öffentlichkeitsarbeit, Projektträgerkosten sowie für Maßnahmen zur Evaluierung, Weiterentwicklung und Begleitung des Programms geleistet werden.

Mehr wegen Anlaufphase des Programms.

686 10 Pumpen- und Heizungsoptimierung -649	346 000	100 000	-
--	---------	---------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 25 000 T€  
davon fällig:  
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 20 000 T€  
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 2 000 T€  
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 2 000 T€  
in künftigen Haushaltsjahren bis zu..... 1 000 T€

Erläuterungen:

Aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln können auch Maßnahmen zur Evaluation und Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben für wissenschaftliche Begleitforschung geleistet werden.

Mehr wegen Anlaufphase des Programms.

686 11 Anreizprogramm Energieeffizienz -649	165 000	165 000	-
--	---------	---------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 107 000 T€  
davon fällig:  
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 54 400 T€  
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 34 300 T€  
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 14 800 T€  
im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 3 500 T€

Haushaltsvermerk:

1. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.
2. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben zur Förderung von Projekten, Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit und sonstigen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Verbesserung des Kli-

**6002 Anlage 3  
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds  
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 686 11

maschutzes im Gebäudebereich sowie wissenschaftliche Begleitforschung und Gutachten bis zur Höhe von 15 Mio. € geleistet werden.

Erläuterungen:

Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich wie z. B. stationäre Brennstoffzellenheizungen als hocheffiziente Anlagen zur Wärme- und Stromerzeugung, der Einbau besonders effizienter Heizungsanlagen in Kombination mit der Optimierung des gesamten Heizungssystems (Heizungspaket) sowie der Einbau von Lüftungsanlagen (Lüftungspaket) in Kombination mit einer Sanierungsmaßnahme an der Gebäudehülle. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Aus den Ausgaben werden auch Vergütungen für die treuhänderische Verwaltung sowie Mandatartätigkeit geleistet. Das Förderprogramm 2017 umfasst ein Programmvolumen in Höhe von 165 Mio. Euro.

686 12 Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in Braunkohlebergbauregionen		4 000	4 000	-
---	--	-------	-------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 18 000 T€  
davon fällig:  
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 3 000 T€  
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 3 000 T€  
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 3 000 T€  
in künftigen Haushaltsjahren bis zu..... 9 000 T€

<b>686 13</b> Programme und Maßnahmen der Energiewende in den Bereichen Erneuerbare Energien, Strom und Netze, Digitalisierung und Energieinfrastruktur		104 793		
---	--	---------	--	--

Verpflichtungsermächtigung..... 49 000 T€  
davon fällig:  
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 18 000 T€  
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 12 000 T€  
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 8 000 T€  
in künftigen Haushaltsjahren bis zu..... 11 000 T€

Erläuterungen:

Gefördert werden Programme, Projekte, Maßnahmen und Investitionen in den Bereichen Erneuerbare Energien, Strom und Netze, Digitalisierung und Energieinfrastruktur. Dies schließt auch Forschungs- und Entwicklungs-, sowie Demonstrationsvorhaben ein. Aus dem Ansatz können auch Dienstleistungen zur Flächenentwicklungsplanung und die Vorentwicklung zur Umsetzung des Windenergie-auf-See-Gesetzes finanziert werden. Zudem können Ausgaben für die Durchführung der Maßnahmen (z. B. Projektträger- bzw. Mandatarkosten), deren wissenschaftliche Begleitung und Evaluation sowie für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z. B. Fachtagungen und die Begleitung von Dialogprozessen) aus den Mitteln geleistet werden.

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
Kap. 6092 Tit. 686 03 .....	24 720	4 317
Kap. 6092 Tit. 686 04 .....	24 000	19 514
Zusammen .....	48 720	23 831

**Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds  
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

687 01 -332	Internationaler Klima- und Umweltschutz	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen müssen mindestens zu 90 Prozent ODA-anrechenbar sein.
2. Zinssubventionen dürfen bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch kapitalisiert an den mit der bankenmäßigen Abwicklung beauftragten Treuhänder (§ 44 Abs. 2 BHO) ausgezahlt werden.

687 02 -649	Internationale Energiezusammenarbeit, Rohstoffpartnerschaften sowie Technologiezusammenarbeit	17 519	18 679	3 263
----------------	---	--------	--------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 21 141 T€  
 davon fällig:  
 im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 5 405 T€  
 im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 5 225 T€  
 im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 10 511 T€

Erläuterungen:

Gefördert werden internationale Energiezusammenarbeit, Rohstoffpartnerschaften sowie Technologiezusammenarbeit.

Darunter im Bereich Energie: Maßnahmen zur Unterstützung und Fortsetzung von bilateralem und multilateralem Austausch, vor allem mit dem Ziel, für die deutsche und eine globale Energiewende zu werben und Nachahmer zu finden, Partnerländer beim Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung zu unterstützen und die Versorgungssicherheit mit energetischen Rohstoffen zu sichern. Dazu dienen u. a. Sekretariate in Partnerländern, Schulungen, Studien und Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung.

Im Bereich Rohstoffe: Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung und Nutzung nichtenergetischer mineralischer Rohstoffe im Rahmen von Rohstoffpartnerschaften und verstärkter Zusammenarbeit mit rohstoffreichen Ländern. Dazu zählen z. B. der Aufbau von Kompetenzzentren für Bergbau und Rohstoffe in den AHKs, Beratung bei der Einführung von Gesetzen im Bergbaubereich, Investorenhandbücher, Machbarkeitsstudien zur Verbesserung des Zugangs und zur wirtschaftlichen Nutzung von mineralischen Rohstoffvorkommen, Haldenuntersuchungen oder internationale Veranstaltungen zu Rohstoffen.

Im Bereich Technologiezusammenarbeit: Bei den UN-Klimaverhandlungen wurde die Einrichtung des sog. Technologiemechanismus im Bereich klimarelevanter Technologien beschlossen. Damit soll die technologische Zusammenarbeit hinsichtlich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Unterstützung von Entwicklungs- und Schwellenländern bei der Ermittlung ihres technologischen Bedarfs etc. verbessert werden. Auf nationaler Ebene wird der Technologiemechanismus durch eine nationale Kontaktstelle (NDE) umgesetzt.

687 04 -332	Förderung im Rahmen der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien	4 536	5 588	1 263
----------------	--	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 3 358 T€  
 davon fällig:  
 im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 1 358 T€  
 im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 1 500 T€  
 im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 500 T€

Erläuterungen:

Gefördert wird die Kooperation mit anderen Staaten bei der Umsetzung der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien, insbesondere zur Umsetzung der Kooperationsmechanismen zur grenzüberschreitenden Förderung der erneuerbaren Energien sowie zur Weiterentwicklung der nationalen und europäischen Rahmenbedingungen für die Förderung und Integration Erneuerbarer Energien in den EU-Strommarkt.

**6002 Anlage 3  
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds  
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

**Ausgaben für Investitionen**

871 01 Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegen-  
-680 über der KfW für Maßnahmen der KfW zur Förderung der ersten zehn  
Offshore-Windparks

Erläuterungen:

Soweit Schadensfälle nicht aus Einnahmen der KfW, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen angefallen sind, abgedeckt werden können, sind diese aus Mitteln des Sondervermögens zu decken.

871 02 Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegen-  
-680 über der KfW für zinssubventionierte Darlehen der KfW für Maßnahmen  
des internationalen Klima- und Umweltschutzes

Erläuterungen:

Schadensfälle, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen angefallen sind, sind aus den Mitteln des Sondervermögens zu decken.

891 01 Zuschüsse an Privateigentümer zur Förderung von Maßnahmen zur  
-411 energetischen Gebäudesanierung "CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm"  
der KfW

Verpflichtungsermächtigung..... 270 000 T€  
davon fällig:  
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 144 000 T€  
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 90 000 T€  
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 30 000 T€  
im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 6 000 T€

Haushaltsvermerk:

- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, **686 12, 686 13**, 687 02, 687 04 **und 893 01**.
- Die Ausgaben sind in Höhe von 100 000 T€ mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 661 07.
- Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 661 07.  
Die Deckungsfähigkeit ist beschränkt auf einen Betrag von bis zu 100 000 T€.

Erläuterungen:

Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2015 1 000 €	Bewilligt 2016 1 000 €	Nach 2016 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2017 1 000 €	Vorbe- halten für 2018 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Förderprogramme bis 2016.....	750 794	233 664	218 030	-	132 250	166 850
2. Förderprogramm 2017.....	300 000	-	-	-	30 000	270 000
Zusammen.....	1 050 794	233 664	218 030	-	162 250	436 850

Gefördert werden umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen zum KfW-Effizienzhaus, energieeffiziente Einzelmaßnahmen im Gebäudebereich sowie die qualifizierte energetische Fachplanung und Baubegleitung von energetischen Baumaßnahmen. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse.

Aus den Ausgaben können auch Vergütungen für die treuhändische Verwaltung sowie Mandatartätigkeit geleistet werden.

Weniger wegen Anpassung an Zuschussbedarf.

**Anlage 3 6002**  
**Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds**  
**(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
893 01 -332	Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge	192 000	-	-
	Verpflichtungsermächtigung.....			
	fällig im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	220 000 T€		
893 02 -332	Zuschüsse zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	25 000		
	Verpflichtungsermächtigung.....	75 000 T€		
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	35 000 T€		
	im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	25 000 T€		
	im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	15 000 T€		
 <b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>				
919 01 -850	Zuführung an Rücklage	-	867 082	1 857 187
	Haushaltsvermerk:			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 661 01, 661 07, 683 02, 683 03, 683 04, 686 02, 686 03, 686 04, 686 05, 686 06, 686 07, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, <b>686 13</b> , 687 02, 687 04, 891 01, <b>893 01 und 893 02.</b>			
972 01 -880	Globale Minderausgabe	-160 000	-	-

**6002 Anlage 4**  
**Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe"**  
**(6095)**

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe" (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz - AufbhG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) wird ein nationaler Fonds "Aufbauhilfe" als Sondervermögen des Bundes errichtet.

Der Fonds dient der Leistung von Hilfen in den im Sommer 2013 vom Hochwasser betroffenen Ländern. Mit den Fondsmitteln werden Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur finanziert. Sein Volumen beträgt 8 Mrd. Euro. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung durch die Übernahme von

Zinsen und Tilgungen. Dies erfolgt in den Jahren 2014 bis 2019 durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern und in den Jahren 2020 bis 2033 durch direkte Zahlungen der Länder an den Bund. Weitere Mittel kommen aus dem EU-Solidaritätsfonds.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 AufbhG werden die von Bund und Ländern geleisteten Soforthilfen, über die im Jahr 2013 Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern geschlossen wurden, aus den Mitteln des Fonds erstattet.

Überblick zur Anlage	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	Veränderung gegenüber 2016 1 000 €	Ausgabereste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
<b>Einnahmen</b>					
Übrige Einnahmen.....	-	-	-		6 704 055
Gesamteinnahmen.....	-	-	-		6 704 055
<b>Ausgaben</b>					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	-	-	-		305 666
Ausgaben für Investitionen.....	-	-	-		585 629
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-		5 812 759
Gesamtausgaben.....	-	-	-		6 704 054
davon nicht flexibilisiert.....	-	-	-		6 704 054

**Anlage 4 6002**  
**Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe"**  
**(6095)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

**Einnahmen**

**Übrige Einnahmen**

231 01	Zuführungen des Bundes	-	-	-
-813				

272 01	Zuschüsse von der Europäischen Union	-	-	-
-813				

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Anlage 4 zu Kap. 6002.

**Titelgruppe 01**

Tgr. 01	Infrastruktur des Bundes	(-)	(-)	
---------	--------------------------	-----	-----	--

359 11	Entnahme aus Rücklage	-	-	1 299 114
-850				

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01 Kap. 6095.

**Titelgruppe 02**

Tgr. 02	Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern	(-)	(-)	
---------	--	-----	-----	--

359 21	Entnahme aus Rücklage	-	-	5 404 941
-850				

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02 Kap. 6095.

**Ausgaben**

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben zu Nr. 2 und 3 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 272 01, 359 11 und 359 21.

2. Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

**6002 Anlage 4**  
**Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe"**  
**(6095)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

**Titelgruppe 01**

Tgr. 01	Infrastruktur des Bundes	(-)	(-)	
	Haushaltsvermerk: Die Ausgaben der Tgr. 01 sind gegenseitig deckungsfähig.			
611 01	Zuführung an den Bund -820	-	-	-
741 11	Aufwendungen für Bundesautobahnen -721	-	-	3 237
741 12	Aufwendungen für Bundesstraßen -722	-	-	6 715
741 13	Aufwendungen für Bundeswasserstraßen -731	-	-	-
741 14	Aufwendungen für Liegenschaften der Ressorts und sonstiges Vermögen -813 des Bundes	-	-	1 742
891 11	Aufwendungen für Eisenbahnen des Bundes zur Beseitigung von Schäden am Bundesschienenwegenetz und für das Bundeseisenbahnvermögen -742	-	-	16 077
919 11	Zuführung an Rücklage -850	-	-	1 271 342

**Titelgruppe 02**

Tgr. 02	Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern	(-)	(-)	
	Haushaltsvermerk: Die Ausgaben der Tgr. 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
611 21	Erstattung an den Bund -820	-	-	-
612 21	Soforthilfen der Länder -820	-	-	-34 605
697 21	Programm zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur -813	-	-	107 542
697 22	Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Landwirtschaft und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden -813	-	-	93 009
698 21	Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen -813	-	-	126 643
698 22	Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft -813	-	-	11 765
698 23	Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft -813	-	-	1 312

**Anlage 4 6002**  
**Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe"**  
**(6095)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

882 21 -813	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden	-	-	274 942
882 22 -813	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder	-	-	28 539
893 21 -813	Reserve zur Aufteilung nach weiterer Schadensbewertung	-	-	254 377
919 21 -850	Zuführung an Rücklage	-	-	4 541 417

---

**6002 Anlage 5**  
**Wirtschaftsplan des Sondervermögens**  
**"Kommunalinvestitionsförderungsfonds" (6096)**

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" (KInvF) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) wird ein "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" als Sondervermögen des Bundes errichtet. Der Fonds dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Jahren 2015 bis 2018 und soll dadurch einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirt-

schaftsstruktur leisten. Das Volumen des Fonds beträgt 3,5 Mrd. Euro. Mit Blick auf den Adressatenkreis - finanzschwache Kommunen - beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 Prozent. Die Länder stellen sicher, dass die finanzschwachen Kommunen einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Investitionssumme auch erbringen können und dürfen.

Überblick zur Anlage	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	Veränderung gegenüber 2016 1 000 €	Ausgabereste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
<b>Einnahmen</b>					
Übrige Einnahmen.....	-	3 500 000	-3 500 000		3 500 000
Gesamteinnahmen.....	-	3 500 000	-3 500 000		3 500 000
<b>Ausgaben</b>					
Ausgaben für Investitionen.....	-	-	-		261
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	3 500 000	-3 500 000		3 499 739
Gesamtausgaben.....	-	3 500 000	-3 500 000		3 500 000
davon nicht flexibilisiert.....	-	3 500 000	-3 500 000		3 500 000

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens  
"Kommunalinvestitionsförderungsfonds" (6096)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

**Einnahmen**

**Übrige Einnahmen**

334 01	Zuführungen des Bundes	-	3 500 000	3 500 000
-813				

359 01	Entnahme aus Rücklagen	-	-	-
-850				

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Kommunalinvestitionsförderungsfonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 882 01 und 919 01.

**Ausgaben**

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 359 01.
2. Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

**Ausgaben für Investitionen**

882 01	Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG	-	-	261
-813				

**Besondere Finanzierungsausgaben**

919 01	Zuführung an Rücklage	-	3 500 000	3 499 739
-850				

## 6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

---

### Vorbemerkung

#### Wesentliche finanzwirksame Schwerpunkte des Kapitels

In diesem Kapitel sind Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit veranschlagt. Hier sind unter anderem der **Entschädigungsfonds**, auf den Bund übergegangene Ansprüche und Verpflichtungen des **ehemaligen Erblastentil-**

**gungsfonds (ELF)**, Verpflichtungen des Bundes gemäß dem **Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz** sowie dem **Beruflichen Rehabilitierungsgesetz**, der **Fonds "Deutsche Einheit"** (FDE) und der **Mauerfonds** zusammengefasst.

#### Wesentliche Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen

Die in diesem Kapitel veranschlagten Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit dienen der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen.

Der **Entschädigungsfonds** als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes erbringt Wiedergutmachungsleistungen für Vermögensverluste im Gebiet der ehemaligen DDR. Seine Einnahmequellen sind in § 10 Entschädigungsgesetz aufgeführt. Der Großteil dieser Einnahmen ist im Laufe der Zeit stark zurückgegangen. Die im Gesetz ebenfalls genannten Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt, die den Entschädigungsfonds seit dem Jahr 2008 überwiegend finanzieren, richten sich nach der voraussichtlichen Abarbeitung der Entschädigungsverfahren.

Der **ELF** wurde durch das Gesetz zur Änderung von Gesetzen über Sondervermögen zum 31. Dezember 2015 aufgelöst und der Bund trat in die Rechte und Pflichten des Fonds ein. Der Fonds übernahm zum 1. Januar 1995 die aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds der ehemaligen DDR und der Treuhandanstalt. Diese Verbindlichkeiten sind zum größten Teil getilgt. Einnahmen ergeben sich hauptsächlich aus umgeschuldeten Auslandsforderungen der ehemaligen DDR. Da seit 1999 der Schuldendienst für die Schulden des ELF unmittelbar aus dem Bundeshaushalt geleistet wurde, stehen diese Einnahmen dem Bundeshaushalt zu.

Das **Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz** ermöglicht die Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen von Gerichten und Organen der ehemaligen DDR bzw. von deutschen Gerichten und Behörden in der sowjetischen Besatzungszone über Freiheitsentziehung. Die strafrechtliche Rehabilitierung begründet Ansprüche auf Ausgleichszahlungen und ist Voraussetzung für die Rückgabe von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit der aufzuhebenden Entscheidung eingezogen worden sind, oder für eine entsprechende Entschädigung. Diese Leistungen werden auch ehemaligen politischen Häftlingen gewährt, darunter denjenigen, die nicht von einem deutschen Gericht rehabilitiert werden können, weil sie von

der sowjetischen Besatzungsmacht aus politischen Gründen interniert bzw. verurteilt wurden. An das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz knüpft das **Berufliche Rehabilitierungsgesetz** an, das noch heute spürbare Auswirkungen verfolgungsbedingter Eingriffe in Beruf oder Ausbildung, wie beispielsweise von DDR-Organen oder DDR-Betrieben gegen Mitarbeiter, abmildern und in der Rente ausgleichen soll.

Dem gemäß Mauergrundstücksgesetz im Jahr 1996 eingerichteten **Mauerfonds** stehen die Einnahmen aus der Veräußerung der Mauer- und Grenzgrundstücke, die auf ehemaligen Grenzgebieten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR liegen, abzüglich der aufgrund des Gesetzes zu erbringenden Leistungen an Berechtigte und Nebenkosten zu. Die Mittel des Fonds werden für Projekte verwendet, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in den neuen Ländern dienen. Der Mauerfonds ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen, für dessen Verbindlichkeiten der Bund nicht haftet. Der Mauerfonds endet mit der vollständigen Verteilung der Mittel.

Ebenfalls zu diesem Kapitel zugehörig ist der **Fonds „Deutsche Einheit“**; auch dieser ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes. Er diente der Erfüllung bestimmter rechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der ehemaligen DDR sowie weiterhin der Leistung von Hilfen an die neuen Länder. Die Verbindlichkeiten des FDE wurden in die Bundesschuld eingegliedert. Der Bund haftet für die Verbindlichkeiten des Fonds. Mit Ablauf des Jahres 2019 wird der FDE aufgelöst; die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Fonds gehen auf den Bund über. Sofern nach Auflösung des FDE dieser einen ermittelten Schuldenstand von 6 544 536 079,31 Euro überschreitet, werden die Länder einen gesetzlich definierten Ausgleich an den Bund leisten.

Der Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds wird in Anlage 1 und der Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz wird in Anlage 2 zu diesem Kapitel dargestellt.

## Leistungen im Zusammenhang 6003 mit der deutschen Einheit

Überblick zum Kapitel 6003	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	Veränderung gegenüber 2016 1 000 €	Ausgabereste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
<b>Einnahmen</b>					
Verwaltungseinnahmen.....	1 500	2 050	-550		1 147
Übrige Einnahmen.....	40 800	45 800	-5 000		48 306
Gesamteinnahmen.....	42 300	47 850	-5 550		49 453
<b>Ausgaben</b>					
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	100	100	-		-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	306 410	331 480	-25 070	3 433	187 712
Gesamtausgaben.....	306 510	331 580	-25 070	3 433	187 712
davon nicht flexibilisiert.....	306 510	331 580	-25 070	3 433	187 712

**6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

**Einnahmen**

**Verwaltungseinnahmen**

119 99 -860	Vermischte Einnahmen	1 000	1 500	626
----------------	----------------------	-------	-------	-----

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 99.

129 01 -812	Einnahmen aus der Verwertung von Altforderungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	500	550	521
----------------	--	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Es handelt sich um Forderungen nach den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages, die mit Inkrafttreten des Finanzvermögen-Staatsvertrages unmittelbares Bundesvermögen geworden sind sowie um Hypothekenforderungen des Deutschen Reiches.

**Übrige Einnahmen**

281 01 -680	Einnahmen aus Rückforderungen wegen unrechtmäßiger Inanspruchnahme des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs	20	20	32
----------------	---	----	----	----

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 671 03.

Erläuterungen:

Der Transferrubel-Verrechnungsverkehr mit den ehemaligen RGW-Ländern ist nach der deutschen Wiedervereinigung bis Ende 1990 aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt worden.

Bei Transferrubel-Geschäften, bei denen nachträglich festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Transferrubel-Verrechnungsverkehr nicht vorgelegen haben, führt die KfW Bankengruppe an deutsche Unternehmen zu Unrecht ausgezahlte und zurückgeforderte Beträge auf der Grundlage einer am 29. September 1994 mit dem Bundesministerium der Finanzen geschlossenen Vereinbarung an den Bundeshaushalt ab.

281 02 -860	Einnahmen aus der Übernahme der Rechte und Pflichten des Ausgleichsfonds Währungsumstellung und des Erblastentilgungsfonds	40 780	45 780	-
----------------	--	--------	--------	---

Haushaltsvermerk:

Aus den zu erwartenden Einnahmen dürfen die anfallenden Ausgaben abgesetzt und geleistet werden.

Erläuterungen:

Mit dem Gesetz zur Änderung von Gesetzen über Sondervermögen des Bundes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2431) wurden der Ausgleichsfonds Währungsumstellung und der Erblastentilgungsfonds zum 31. Dezember 2015 aufgelöst. Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Fonds ein.

**Leistungen im Zusammenhang 6003  
mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

**Ausgaben**

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

537 02 Kosten des Flugdienstes zwischen Bonn und Berlin -011	-	-	-
---	---	---	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Epl.	
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	18
02 Deutscher Bundestag.....	35
03 Bundesrat.....	27
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	240
05 Auswärtiges Amt.....	200
06 Bundesministerium des Innern.....	450
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....	60
08 Bundesministerium der Finanzen.....	510
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	650
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	290
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	350
12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.....	542
14 Bundesministerium der Verteidigung.....	850
15 Bundesministerium für Gesundheit.....	570
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor- sicherheit.....	500
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend....	300
20 Bundesrechnungshof.....	180
21 Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informati- onsfreiheit.....	10
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent- wicklung.....	340
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	380
Zusammen.....	6 502

Der Titel dient der Abrechnung der Flugleistungen für die obersten Bundesbehörden zwischen Köln/Bonn und Berlin im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten die auf sie entfallenden Kosten für die Inanspruchnahme des Flugdienstes. Die Mittel hierfür sind in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt und fließen dem Titel zur Verstärkung zu (§ 6 Abs. 6 Satz 1 HG 2017).

539 99 Vermischte Verwaltungsausgaben -860	100	100	-
---	-----	-----	---

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)**

632 01 Zahlungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz -249	129 000	129 000	112 842
---	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 632 02.

## 6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 632 01

Erläuterungen:

Gemäß § 20 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) vom 29. Oktober 1992 (Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Dezember 1999, BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, trägt der Bund 65 Prozent der Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Die Unterstützungsleistungen (§ 18 StrRehaG), die von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gewährt werden, trägt der Bund zu 100 Prozent.

632 02 -249	Zahlungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz	2 400	2 400	1 943
----------------	---	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 632 01.

Erläuterungen:

Gemäß §§ 28 und 29 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) vom 23. Juni 1994 (Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juli 1997, BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, trägt der Bund 60 Prozent der Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

634 02 -813	Zuweisungen an den Entschädigungsfonds	175 000	200 000	72 730
----------------	--	---------	---------	--------

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Erläuterungen:

Der Entschädigungsfonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes erbringt Wiedergutmachungsleistungen für Vermögensverluste im Beitrittsgebiet. Er wird aus den in § 10 Entschädigungsgesetz (EntschG) genannten Einnahmequellen gespeist. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 13 EntschG sind Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt an den Entschädigungsfonds abzuführen. Die Zuschüsse richten sich nach der voraussichtlichen Abarbeitung der Entschädigungsverfahren.

Weniger wegen geringeren Bedarfs des Entschädigungsfonds.

634 41 -813	Zuweisungen an den Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz	-	- 3 384	-
----------------	--	---	------------	---

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 6004 Tit. 131 01. Die Leistung von Ausgaben bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Erläuterungen:

Nach § 2 des Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (MauerG) vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 980) können Berechtigte ihre früheren, jetzt bundeseigenen Mauer- und Grenzgrundstücke zu 25 Prozent des Verkehrswertes erwerben. Bei für eigene öffentliche Zwecke benötigten Grundstücken haben die Berechtigten einen Anspruch auf 75 Prozent des Verkehrswertes. Die nach Abzug der Leistungen an Berechtigte und der Nebenkosten verbleibenden Einnahmen sind nach § 5 MauerG einem Fonds zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in den neuen Ländern (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) zuzuführen.

**Leistungen im Zusammenhang 6003  
mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 <i>Reste 2016</i> 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	---	------------------------

671 03	Erstattung von Aufwendungen und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr	10	80	31
			49	

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 281 01.

Erläuterungen:

Der Bund hat der KfW Bankengruppe gemäß einer Vereinbarung vom 29. September 1994 die bei der Beitreibung der Rückforderungen aus dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten zu erstatten.

Außerdem führt die Bundesrepublik Deutschland Rechtsstreite zur Eintreibung von Rückforderungen.

Zahlungen auf die Rückforderungen werden bei Tit. 281 01 vereinnahmt.

**6003 Anlage 1**  
**Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds**

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
1	2	3	4	5
<b>1.</b>	<b>Einnahmen</b>			
1.1	Verwaltungseinnahmen.....		-	2 343
1.2	Abführungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS).....		-	-
1.3	Abführungen des Bundes aus der Verwertung des Finanzvermögens.....		-	-
1.4	Abführung der Gebietskörperschaften oder sonstigen Träger.....	1 000	-	1 136
1.5	Rückflüsse aus Lastenausgleichsleistungen.....	1 000	3 000	1 591
1.6	Einnahmen nach dem Sachenrechtsänderungsgesetz.....	1 000	2 000	1 929
1.7	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt.....	175 000	200 000	72 730
1.8	Übrige Einnahmen.....		-	7 463
1.9	Entnahmen aus Rücklagen.....		-	-
	<b>Gesamteinnahmen.....</b>	<b>178 000</b>	<b>205 000</b>	<b>87 192</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgaben</b>			
2.1	Sächliche Verwaltungsausgaben.....		-	531
2.2	Rückzahlung an den Bundeshaushalt.....		-	-
2.3	Leistungen nach dem Vertriebenen-zuwendungsgesetz.....		-	-
2.4	Entschädigungen für NS-Verfolgte.....	90 000	100 000	38 503
2.5	Ansprüche, die nach dem Entschädigungsgesetz in bar zu erfüllen sind.....	85 000	100 000	48 158
2.6	Zinsausgaben (einschl. Marktpflege).....		-	-
2.7	Tilgung von Schuldverschreibungen ab 2004.....		-	-
2.8	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse.....	3 000	5 000	-
2.9	Zuführungen an Rücklagen.....		-	-
	<b>Gesamtausgaben.....</b>	<b>178 000</b>	<b>205 000</b>	<b>87 192</b>

**Anlage 2 6003**  
**Wirtschaftsplan des Fonds nach**  
**§ 5 Mauergrundstücksgesetz (6094)**

---

Überblick zur Anlage	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	Veränderung gegenüber 2016 1 000 €	Ausgabereste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
<b>Einnahmen</b>					
Übrige Einnahmen.....	-	-	-		15 446
Gesamteinnahmen.....	-	-	-		15 446
<b>Ausgaben</b>					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	-	-	-		5 800
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-		9 646
Gesamtausgaben.....	-	-	-		15 446
davon nicht flexibilisiert.....	-	-	-		15 446

---

**6003 Anlage 2  
Wirtschaftsplan des Fonds nach  
§ 5 Mauergrundstücksgesetz (6094)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

**Einnahmen**

**Übrige Einnahmen**

211 01 -820	Zuweisung des Bundes nach § 5 Mauergrundstücksgesetz	-	-	-
	Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen sind gemäß § 5 Abs. 1 MauerG zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 685 01, 685 02, 685 03 und 919 01.			
359 01 -850	Entnahme aus Rücklage	-	-	15 446
	Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen sind gemäß § 5 Abs. 1 MauerG zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 685 01, 685 02, 685 03 und 919 01.			

**Ausgaben**

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)**

685 01 -693	Förderung wirtschaftlicher Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	-	-	1 740
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.			
685 02 -290	Förderung sozialer Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	-	-	1 521
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.			
685 03 -187	Förderung kultureller Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	-	-	2 539
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.			

**Besondere Finanzierungsausgaben**

919 01 -850	Zuführung an Rücklage	-	-	9 646
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 211 01 und 359 01.			

## Vorbemerkung

Nach dem Gesetz zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA-Errichtungsgesetz) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) errichtet worden. Bei der Bundesanstalt handelt es sich um eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; sie steht unter der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

Die Bundesanstalt nimmt die bis Ende 2004 von der Bundesvermögensverwaltung wahrgenommenen und ihr durch das BlmA-Errichtungsgesetz übertragenen liegenschaftsbezogenen sowie sonstigen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Hierzu zählt insbesondere die Verwaltung der Dienstliegenschaften des Bundes nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Die Bundesanstalt hat dabei das Ziel, eine einheitliche Verwaltung des Liegenschaftsvermögens des Bundes nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen und nicht betriebs-

notwendiges Vermögen wirtschaftlich zu veräußern. Die auf der Grundlage eines Wirtschaftsplans, in dem die Erträge und Aufwendungen der Bundesanstalt dargestellt sind (Anlage 1 zum Kapitel 6004), an den Bund zu leistende Abführung ist in diesem Kapitel bei Titel 121 01 veranschlagt.

Im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) führt die Bundesanstalt seit dem Haushaltsjahr 2005 neue Baumaßnahmen für die Bundesbehörden auf den ihr übertragenen bzw. von ihr zu beschaffenden Liegenschaften durch. Ab dem Haushaltsjahr 2013 erfolgt die Finanzierung der Kosten durch die Bundesanstalt, die nicht zur Kreditaufnahme am Kapitalmarkt ermächtigt ist, aus dem eigenen Wirtschaftsplan. Die Refinanzierung ist durch die von den Nutzern zu zahlenden und in den Ressorteinzelplänen veranschlagten Mieten sichergestellt.

Überblick zum Kapitel 6004	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	Veränderung gegenüber 2016 1 000 €	Ausgabereste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
<b>Einnahmen</b>					
Verwaltungseinnahmen.....	2 265 000	2 265 000	-		2 713 236
Übrige Einnahmen.....	59 219	59 219	-		32 551
Gesamteinnahmen.....	2 324 219	2 324 219	-		2 745 787
<b>Ausgaben</b>					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	-	-	-		-
Ausgaben für Investitionen.....	-	-	-		-
Gesamtausgaben.....	-	-	-		-
davon nicht flexibilisiert.....	-	-	-		-

## 6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

### Einnahmen

#### Verwaltungseinnahmen

119 99 Vermischte Einnahmen -811		-	-	71
121 01 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -811		2 265 000	2 265 000	2 712 277

Haushaltsvermerk:

2. Die vorübergehende Abgabe von Grundstücken im Vermögen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (§ 61 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 BHO) ist ohne Werterstattung zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.
3. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass mietzinsfrei überlassen werden:
  - 3.1 Grundstücke den Trägern des Schutzes von Kulturgut zur Durchführung des Zivilschutzneuordnungsgesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) sowie zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten für die Dauer und den Umfang des Bedarfs,
  - 3.2 Grundstücke, auf denen ehemalige öffentliche Schutzbauwerke vorhanden sind, den Gemeinden im Falle der Wiederverwendung der Schutzbauwerke für Zivilschutzzwecke,
  - 3.3 für Verwaltungszwecke nicht benötigte Grundstücke den Sozialwerken der Bundesverwaltung als Ferienwohnheime mit der Maßgabe mietzinsfrei bereitgestellt werden, dass die Sozialwerke im Regelfall die Betriebskosten übernehmen und sich an den Kosten für Bauunterhaltungs-, Modernisierungs-, Umbau- und Erstinstandsetzungsmaßnahmen angemessen beteiligen. Das Nähere wird durch Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt,
  - 3.5 Grundstücke den Ländern oder Gemeinden zur Eingliederung der Aussiedler für deren vorübergehende Unterbringung,
  - 3.6 Grundstücke den Gebietskörperschaften sowie privatrechtlichen Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, soweit und solange diese der Unterbringung von Asylbegehrenden (Erst- und Anschlussunterbringung) und Flüchtlingen dienen. Die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen aktuellen Bauzustand. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erstattet den Gebietskörperschaften gegen Nachweis die entstandenen notwendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten). Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich über die Höhe der damit verbundenen Mietmindereinnahmen sowie über die Höhe der erstatteten Kosten berichten.
6. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Liegenschaften an Zuwendungsempfänger, die vom Bund und den Ländern gemeinsam gefördert werden, unentgeltlich überlassen werden. Voraussetzung ist, die Länder handeln entsprechend. Die unentgeltli-

**Bundesimmobilienangelegenheiten 6004**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 <i>Reste 2016</i> 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	---	------------------------

Noch zu Titel 121 01

che Überlassung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

- 6.4 Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs unentgeltlich überlassen werden:
- 6.4.5 Marburg, Gisonenweg 5-7 - Herder-Institut e. V. (Kap. 0452 Tit. 632 71)
- 6.4.6 Berlin-Mitte, Niederkirchnerstraße 8 (Teile der Liegenschaft) Stiftung Topographie des Terrors (Kap. 0452 Tit. 685 61)
- 6.4.10 Berlin-Tiergarten, von-der-Heydt-Str. 16-17, Tiergartenstr. 9a, Berlin-Tiergarten, Genthiner Str. 38, sowie Berlin-Köpenick/Treptow, Fürstenwalder Damm 388 (Teile der Liegenschaft), - Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Kap. 0452 Tit. 685 31)
- 6.4.13 Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Marienfelder Allee 66-80 (Teilbereiche der Liegenschaft) - Verein "Erinnerungstätte Notaufnahmелager Marienfelde" e. V.
- 6.9.1 Darmstadt, Robert-Bosch-Straße 5 Erbbaurecht an der Erweiterungsfläche von 0,92 ha, Köln-Porz, Linder Höhe (0,8 ha) Europäische Weltraumorganisation (ESA) in Paris (Kap. 0901 Tit. 896 31)
- 6.9.2 Köln-Porz-Wahn, Linder Höhe (rd. 55 ha), Göttingen, Bunsenstraße 10, Oberpfaffenhofen (Kreis Starnberg), Münchner Straße 20, Trauen (Kreis Celle), Gemarkung Fassberg, Flur 6, Flurstück 3/1, Braunschweig-Querum, Flur 7, Flurstück 384/17 (7 367 qm), Neustrelitz, Kalkhorstweg 53, Flur 55, Flurstück 73 (rd. 8,25 ha) und Flurstück 75/2 (rd. 0,4 ha) - Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR), Köln (Kap. 0901 Tit. 685 31 und 894 31)
- 6.9.3 Köln-Porz-Lind, Erbbaurecht an 45 ha - Europäischer Transschall-Windkanal GmbH (ETW) (Kap. 0901 Tit. 685 31)
- 6.30.1 München, Hansastraße 27, Freiburg i. B., Heidenhofstr. 2 und 8, Holzkirchen ehem. Flugplatz, Schmallingenberg (Hochsauerland), Gemarkung Grafschaft, Flur 1, Flurstück 40, Birlinghoven (Rhein-Sieg-Kreis), Schloss Birlinghoven, Darmstadt, Rheinstraße 75-77 - Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (FhG) in München (Kap. 3004 Tgr. 60)
- 6.30.2 Hamburg-Groß-Flottbeck, Notkestraße 85 u. a. - Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) in Hamburg (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 2)
- 6.30.3 Neuherberg (bei München), Ingolstädter Landstraße 1, Helmholtz-Zentrum München, Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt GmbH in München (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 8)
- 6.30.9 Bremerhaven, Adolf-Butenandt-Str. (Gebäude 600), Helgoland, Teile der ehemaligen Marineanlage, Gätkestraße 510 u. a. - Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (AWI), Bremerhaven (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 1)
- 6.30.10 Oberschleißheim, ehemaliger Flugplatz, Erbbaurecht an 15,33 ha, München, Teilfläche des HZA München - Deutsches Museum in München (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 2.2)
- 6.30.11 Berlin-Lichterfelde, Finckensteinallee 63 u. a. (1. Obergeschoss des Gebäudes 909 in der ehemaligen Andrews-Kaser-

## 6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

- ne) - Außenstelle Potsdam des Instituts für Zeitgeschichte (IfZ)  
(Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 2.1)
- 6.30.13 Wilhelmshaven, Marineanlage Fliegerdeich - Senckenberg  
Forschungsinstitute und Naturmuseen (SFN) (Kap. 3003  
Tit. 632 50 Erl. Nr. 5.2)
- 6.30.16 Potsdam, Auf dem Telegrafenberg "Wissenschaftspark Albert  
Einstein" (Teilfläche von 26 759 qm) - Potsdam-Institut für Kli-  
mafolgenforschung e. V. (PIK) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr.  
4.4)
- 6.30.17 Potsdam, Auf dem Telegrafenberg, Teilfläche des Flurstücks  
67/2 der Flur 14 in der Gemarkung Potsdam (Teilfläche von rd.  
37 124 qm) und Flurstück 67/1 Flur 14 - Helmholtz Zentrum  
Potsdam, Deutsches GeoForschungs-Zentrum-GFZ, Potsdam  
(Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 6)
- 6.30.18 Berlin-Tiergarten, Erbbaurecht an Reichpietschufer 50 u. a.  
Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH  
(WZB) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 3.10)
7. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3  
Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den  
genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des  
Bedarfs wie folgt überlassen werden:
- 7.1 Unentgeltlich:
- 7.1.1 Berlin-Tiergarten, Reichpietschufer, 72-76/Stauffenbergstra-  
ße 11-14 (Bendlerblock, Teile der Liegenschaft) - Stiftung Ge-  
denkstätte Deutscher Widerstand
- 7.1.4 Berlin-Wedding, Müllerstr. 74 (Centre Francais - zur Einrich-  
tung einer deutsch-französischen Jugendbegegnungsstätte)  
nebst vorhandenem Mobiliar/Einrichtungsgegenständen -  
Centre Francais de Berlin GmbH
- 7.1.7 Berlin-Charlottenburg, Theodor-Heuss-Platz 5/Thüringer Allee  
1 und 2 (Edinburgh-House) - Internationales studentisches Be-  
gegnungszentrum nebst den Einrichtungsgegenständen und  
dem vorhandenen Mobiliar dem Deutschen Studentenwerk als  
Verwalter für eine noch zu gründende Stiftung (künftiger Trä-  
ger)
- 7.1.17 Bonn, Platz der Vereinten Nationen (ehem. Plenarbereich - zur  
Nutzung als Tagungs- und Kongresszentrum nebst Inventar -  
Stadt Bonn)
- 7.1.18 Bundeskanzleramt in 10557 Berlin-Tiergarten, Willy-Brandt-  
Straße 1, Palais Schaumburg in 53113 Bonn, Adenauerallee  
139-141
- 7.2 Gegen ein ermäßigtes Entgelt:
- 7.2.1 Berlin-Kreuzberg, Gitschiner Str. 97-103 - Europäische Patent-  
organisation
- 30.14 Es wird zugelassen, dass für die Dauer des Bedarfs und der  
unentgeltlichen Überlassung des landeseigenen Grundstücks  
in Berlin-Dahlem, Ihnestraße 19, durch das Land Berlin an den  
Zuwendungsempfänger Max-Planck-Gesellschaft (MPG) das  
auf dem Grundstück mit Bundesmitteln errichtete Gebäude  
der MPG unentgeltlich überlassen wird und darüber hinaus  
während dieser Zeit ein Wertausgleich an den Bund nicht zu  
leisten ist.

**Bundesimmobilienangelegenheiten 6004**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

- 50.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass der Eigentumsanteil des Bundes an Schatzfunden auf die Länder übertragen wird, soweit dieser 10 T€ nicht überschreitet.
  
- 60.1 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes ("Nationales Naturerbe") / der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unentgeltlich an die Bundesländer, eine Bundes- oder Landesstiftung sowie an andere Träger des Naturschutzes auf Vorschlag des jeweiligen Belegenheitslandes übertragen werden dürfen mit den Maßgaben, dass  

der Empfänger die mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten (Vertragskosten, Gebühren, Grunderwerbsteuer, Vermessungskosten etc.), erforderliche Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Altlasten und alle auf den Liegenschaften lastenden sonstigen tatsächlichen und rechtlichen Risiken trägt, die dauerhafte Sicherung des Naturschutzes gewährleistet und grundsätzlich das in der Flächenbewirtschaftung tätige Personal der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übernimmt oder die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit der Bewirtschaftung der übernommenen Flächen beauftragt und den Aufwand erstattet, der bei der Bundesanstalt für das vor der Eigentumsübertragung für diese Flächen eingesetzte Personal entstanden wäre. Die Beauftragung der Bundesanstalt soll mindestens bis zu dem Zeitpunkt dauern, zu dem das eingesetzte Personal ohne die Eigentumsübertragung dieser Flächen abgebaut wäre.

Wird die Beseitigung von Altlasten erforderlich, sind die hierfür notwendigen Aufwendungen grundsätzlich von den Flächenempfängern zu tragen, hiervon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
  
- 60.2 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, die Dienstliegenschaft, die in den Grundbüchern von Remlingen, Blatt 213 und 296, Groß Denkte, Blatt 455, sowie Wendessen, Blatt 285 (Schachanlage ASSE) aufgeführt sind, unentgeltlich an das BMUB, endvertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz, zu übereignen.
  
- 60.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, entbehrliche Grundstücke, die unmittelbar aus militärischer Vornutzung stammen und zu militärischen Zwecken genutzt wurden (Konversionsgrundstücke), im Rahmen des Erstzugriffs (ohne Bieterverfahren) unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes abgeben kann. Über Konversionsgrundstücke hinaus kann die Bundesanstalt für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus auch weitere entbehrliche Grundstücke unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes abgeben. Kaufangebote Dritter bleiben in diesen Fällen unberücksichtigt. Einzelheiten werden durch die Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Konversionsgrundstücken unmittelbar bzw. in entsprechender Anwendung geregelt. Das Gesamtvolumen der gewährten Nachlässe auf den Verkehrswert von Konversionsgrundstücken ist auf einen Betrag von 100 000 T€ beschränkt. Der Gewährungszeitraum ist auf **sechs** Jahre, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2015, begrenzt. Die verbilligte Abgabe für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus für weitere entbehrliche Grundstücke gilt ausschließlich für Veräuße-

## 6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

rungsfälle, die am 24. September 2015 noch nicht notariell beurkundet waren.

61. Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie in Abweichung von § 64 Abs. 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist.

Ist die Zustimmung aus zwingenden Gründen nicht eingeholt worden, so sind der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und der Finanzausschuss des Bundesrates alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

Erläuterungen:

Wirtschaftsplan siehe Anlage zum Kapitel 6004.

- Es ist zugelassen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, die in deren Gebiet gelegenen entbehrlichen Grundstücke, zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert ohne Bieterverfahren veräußert (Direktverkauf), wenn der Grundstückserwerb unmittelbar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient, zu der die Gebietskörperschaft gesetzlich verpflichtet ist oder die sie auf der Grundlage der jeweiligen Kommunalverfassung/Gemeindeordnung des Landes wahrnimmt. Kaufangebote Dritter bleiben in diesem Fall unberücksichtigt. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens regelt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unter Beachtung des Beschlusses des Haushaltsausschusses vom 21. März 2012 (Ausschussdrucksache 17(8)4356).

- Zu Haushaltsvermerk Nr. 3.6:

Die Erstinstandsetzungs- und Erschließungsmaßnahmen (Herrichtungsmaßnahmen) gem. Haushaltsvermerk Nr. 3.6 werden nicht von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durchgeführt. Sie sind vor Durchführung beziehungsweise vor Erstattung zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Liegenschaftseigentümerin und den Gebietskörperschaften bzw. den privatrechtlichen Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, zu plausibilisieren und einvernehmlich abzustimmen beziehungsweise vertraglich zu regeln.

Übersicht zu den Baumaßnahmen siehe Anlage zum Kapitel 6004.

131 01 -811	Erlöse aus der Veräußerung von ehem. Mauer- und Grenzgrundstücken	-	-	888
----------------	---	---	---	-----

Haushaltsvermerk:

- Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 681 01.
- Mehreinnahmen (verbleibende) sind nach § 5 Mauergrundstücksgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 6003 Tit. 634 41.

Erläuterungen:

In diesem Titel sind Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken an die früheren Eigentümer, ihre Gesamtrechtsnachfolger oder an Dritte sowie Stundungszinsen nach dem Mauergrundstücksgesetz zu vereinnahmen.

### Übrige Einnahmen

162 01 -812	Zinsen aus Darlehen des Bundes an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	35 800	36 600	19 262
----------------	--	--------	--------	--------

**Bundesimmobilienangelegenheiten 6004**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 <i>Reste 2016</i> 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
182 01 -812	Tilgung von Darlehen des Bundes an die Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben	23 419	22 619	13 289

**Ausgaben**

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)**

681 01 -811	Ausgaben zur Erfüllung von Ansprüchen Berechtigter nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mauergrundstücksgesetzes sowie anfallende Nebenkosten nach § 2 Abs. 2 des Mauergrundstücksgesetzes.	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem  
Titel geleistet werden: 131 01.

Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprü-  
chen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wur-  
den und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen,  
dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren  
eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

**Ausgaben für Investitionen**

861 01 -811	Betriebsmitteldarlehen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus der Tilgung von Betriebsmitteldarlehen fließen den Aus-  
gaben zu.

## 6004 Anlage 1 Wirtschaftspläne

### Anlage zu Kapitel 6004 - Wirtschaftspläne

Zu Tit. 121 01

#### Bundesanstalt für Immobilienaufgaben des Bundes

Wirtschaftsplan		Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
1		2	3	4
<b>Erfolgsplan</b>				
1.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.....	932 887	1 119 881	1 324 507
1.1	Erträge.....	5 220 099	5 213 913	5 338 376
1.1.1	Umsatzerlöse Leistungen.....	4 490 174	4 452 077	4 295 620
1.1.1.1	Einnahmen Vermietung und Verpachtung UV.....	259 132	260 158	280 034
1.1.1.2	Einnahmen Nebenkostenabrechnung UV.....	66 216	62 356	68 849
1.1.1.3	Einnahmen Vermietung und Verpachtung AV.....	3 784 258	3 761 014	3 638 730
	<i>davon Nettokaltmieten AV - anstaltseigene Objekte.....</i>	<i>3 034 546</i>	<i>3 066 494</i>	<i>3 049 613</i>
	<i>davon Einnahmen für Drittvermietung.....</i>	<i>198 923</i>	<i>188 313</i>	<i>178 095</i>
	<i>davon Einnahmeanteil für Bauunterhalt AV.....</i>	<i>550 788</i>	<i>506 206</i>	<i>411 021</i>
1.1.1.4	Einnahmen aus Nebenkostenabrechnung AV.....	380 568	368 549	308 008
1.1.2	Umsatzerlöse Waren.....	363 423	387 776	585 818
1.1.2.1	Liegenschaften UV.....	221 202	251 000	421 739
1.1.2.2	Verkäufe Bundeswehrliegenschaften.....	20 000	20 000	17 236
1.1.2.3	Verkäufe Land- und Forstwirtschaft.....	45 555	49 330	46 791
1.1.2.4	Sonstige Verkäufe.....	76 665	67 446	100 053
1.1.3	Bestandsveränderungen LuF-Vorräte.....	-	100	998
1.1.4	Sonstige betriebliche Erträge.....	366 502	373 960	455 940
1.1.4.1	Auflösung von RST.....	69 203	65 040	365 857
1.1.4.2	Inanspruchnahme von RST.....	289 816	295 691	38 160
1.1.4.3	Übrige betriebliche Erträge.....	7 483	12 112	51 924
1.2	Aufwendungen.....	-4 271 433	-4 077 854	-3 993 654
1.2.1	Aufwendungen für veräußerte Grundstücke.....	-242 048	-286 798	-200 552
1.2.1.1	Buchwertabgang veräußerte Grundstücke.....	-255 026	-261 000	-174 863
1.2.1.2	Nebenkosten für veräußerte Grundstücke.....	-17 023	-25 798	-25 689
1.2.2	Materialaufwand.....	-1 711 685	-1 583 618	-1 286 637
1.2.2.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.....	-9 209	-8 513	-9 009
1.2.2.2	Bewirtschaftung.....	-498 728	-501 328	-441 449
	<i>davon Bewirtschaftung AV.....</i>	<i>-389 933</i>	<i>-390 140</i>	<i>-319 276</i>
	<i>davon Bewirtschaftung UV.....</i>	<i>-108 795</i>	<i>-111 187</i>	<i>-122 173</i>
1.2.2.3	Anmietung.....	-198 927	-188 314	-178 100
1.2.2.4	Bauunterhalt.....	-896 686	-836 473	-599 569
	<i>davon Bauunterhalt AV.....</i>	<i>-602 869</i>	<i>-560 115</i>	<i>-495 789</i>
	<i>davon Bauunterhalt UV.....</i>	<i>-293 817</i>	<i>-276 358</i>	<i>-103 781</i>
1.2.2.5	Altlastenbeseitigung.....	-105 626	-48 990	-53 383
	<i>davon Altlastenbeseitigung AV.....</i>	<i>-1 677</i>	<i>-2 102</i>	<i>-1 509</i>
	<i>davon Altlastenbeseitigung UV.....</i>	<i>-103 949</i>	<i>-46 888</i>	<i>-51 874</i>
1.2.2.6	Sonstiger Materialaufwand.....	-2 509	-	-5 128
1.2.3	Personalaufwand.....	-373 453	-359 954	-348 258
1.2.3.1	Löhne, Vergütung und Besoldung.....	-284 501	-284 064	-266 367
1.2.3.2	Soziale Abgaben.....	-41 007	-45 295	-40 610
1.2.3.3	Altersvorsorge und Unterstützung.....	-49 152	-34 263	-43 516
1.2.3.4	Personal-NK/Rückstellungen.....	1 207	3 668	2 235
1.2.4	Abschreibung (einschließlich SVK).....	-1 623 150	-1 622 418	-1 671 860
1.2.4.1	Abschreibung immat. VG.....	-88 640	-84 331	-98 720
1.2.4.2	Abschreibung auf Gebäude.....	-1 183 048	-1 155 919	-1 224 743
1.2.4.3	Abschreibung Sonderverlustkonto.....	-351 461	-382 168	-348 397
1.2.5	Sonstige Aufwendungen.....	-82 700	-72 395	-129 433
1.2.5.1	Aufwand Raumkosten, Mieten.....	-7 114	-7 347	-6 874
1.2.5.2	Aufwand Beratung, Rechtsschutz.....	-35 359	-24 603	-38 641
1.2.5.3	Aufwand Verwaltung und Kommunikation.....	-13 228	-12 747	-12 041

## Anlage 1 6004 Wirtschaftspläne

Wirtschaftsplan		Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
1		2	3	4
1.2.5.4	Übriger betrieblicher Aufwand.....	-26 999	-27 697	-71 877
1.2.6	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge.....	3 259	3 259	17 351
1.2.7	Zinsen und ähnliche Aufwendungen.....	-241 656	-155 931	-374 266
1.2.7.1	Zinsaufwand.....	-205 506	-119 331	-349 895
1.2.7.2	Zinsaufwand Bundesbaudarlehen.....	-36 150	-36 600	-24 370
1.3	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.....	948 666	1 136 059	1 344 722
1.4	Sonstige Steuern.....	-15 780	-16 179	-20 215
1.5	Gemeinkostenumlage.....	-	-	-
1.6	Erträge aus Beteiligungen (verbundene Unternehmen).....	-	-	-
<b>Finanzplan</b>				
<b>1.</b>	<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.....</b>	<b>932 887</b>	<b>1 119 881</b>	<b>1 324 507</b>
<b>2.</b>	<b>Nicht ausgabewirksame Positionen.....</b>	<b>1 759 889</b>	<b>1 655 331</b>	<b>1 893 839</b>
2.2	Nicht ausgabewirksame bilanzmäßige Abschreibung.....	1 267 417	1 238 180	1 262 656
2.3	Veränderungen SVK nach § 17 DMBilG.....	351 461	382 168	348 397
2.4	Veränderungen Rückstellung.....	-85 667	-227 933	4 210
2.5	Veränderung der zum Verkauf bestimmten Grundstücke.....	225 026	261 000	301 908
2.6	Wertveränderungen des AV und UV.....	6 653	6 881	991
2.7	Veränderungen Wertberichtigungen auf Forderungen.....	-	34	7 865
2.8	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sowie der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten/BK-Vorauszahlungen.....	-	-	-84 828
2.9	Zunahme/Abnahme der erhaltenen Anzahlungen.....	-	-	57 572
2.10	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie der passiven Rechnungsabgrenzungsposten.....	-5 000	-5 000	-4 932
<b>3.</b>	<b>Investitionsplan.....</b>	<b>-651 636</b>	<b>-484 815</b>	<b>-344 235</b>
3.1	Investitionen in das Anlagevermögen.....	-624 446	-441 562	-337 869
3.1.1	Immaterielles Vermögen.....	-3 650	-2 996	-5 865
3.1.2	Grundstücke, Rechte und Bauten.....	-5 100	-8 509	-3 474
3.1.3	Technische Anlagen und Maschinen.....	-1 129	-1 402	-1 072
3.1.4	Andere Anlagen, BGA.....	-66 066	-68 540	-66 527
3.1.5	Geleistete Anzahlungen und AiB.....	-539 591	-353 452	-248 599
3.1.6	Investitionen Gebäude Cash Cows.....	-8 910	-6 662	-12 332
3.2	Investitionen in das Umlaufvermögen.....	-27 190	-43 253	-10 981
3.2.1	Investitionen Gebäude Umlaufvermögen.....	-27 190	-43 253	-10 981
3.3	Investitionszuschüsse/-zulagen.....	-	-	4 615
<b>4.</b>	<b>Korrekturpositionen.....</b>	<b>223 860</b>	<b>-25 397</b>	<b>-161 834</b>
4.2	Korrektur Erlösauskehr Mauergrundstücke.....	-	-	-916
4.3	Abführungsbetrag Mauergrundstücke.....	-	-	916
4.4	Veränderung Liquidität.....	16 929	-2 778	-116 923
4.5	Einstellung(-)/Verbrauch(+) der Rücklagen.....	230 000	-	-31 523
4.6	Einzahlungen aus durch den Bund gewährten Baudarlehen, Energetische Maßnahmen etc.....	-	-	-
4.7	Tilgung Bundesdarlehen.....	-23 069	-22 619	-13 388
<b>5.</b>	<b>Abführungsbetrag gesamt (Cash Flow) .....</b>	<b>-2 265 000</b>	<b>-2 265 000</b>	<b>-2 712 277</b>
	<b>davon Abführung UV.....</b>	<b>37 056</b>	<b>145 256</b>	<b>-154 985</b>
	<b>davon Abführung AV.....</b>	<b>-2 302 055</b>	<b>-2 410 256</b>	<b>-2 557 292</b>

Stand: 24. August 2016

Hinweis: Rundungsungenauigkeiten sind systembedingt

## 6004 Anlage 1 Wirtschaftspläne

### Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einschließlich Grunderwerb für Zwecke des Bundes

Nr. (gem. Epl.)	Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2015 1 000 €	prognos. maßnahmenbezogener Mittelabfluss		Vorbe- halten für 2018 ff 1 000 €
				2016 1 000 €	2017 1 000 €	
1	2	3	4	5	6	7
4	Baumaßnahme im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes					
4.1	Chausseestraße, Berlin-Mitte					
4.1.1	Baumaßnahme.....	723 780	723 780	-	-	-
4.1.2	Erwartete Mehrkosten.....	25 000	25 000	-	-	-
4.1.3	Indexsteigerung.....	55 970	55 970	-	-	-
4.1.4	4. Nachtrag.....	101 150	101 150	-	-	-
4.1.5	5. Nachtrag.....	131 850	79 250	42 791	9 809	-
<b>4.1.6</b>	<b>6. Nachtrag.....</b>	<b>41 440</b>	<b>-</b>	<b>3 927</b>	<b>20 991</b>	<b>16 522</b>
4.2	Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung Berlin, "Deutschlandhaus"..... Baumaßnahme im Geschäftsbereich der Bundesregierung (AA, BMVg, BK)	37 645	13 495	7 526	15 300	1 324
4.7	Protokollbereich der Bundesregierung am BER, Berlin-Brandenburg					
4.7.2	Baumaßnahme.....	299 208	34 493	1 241	5 000	258 474
4.7.3	Terminal A Interim.....	3 609	1 018	-	591	2 000
5	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des AA					
5.1	Werderscher Markt 1, 10117 Berlin - AA - Altbau + Neubau.....	69 030	5	776	1 680	66 569
5.3	Internat. Kindertagesstätte, Bonn.....	5 806	5 591	7	13	195
5.4	UN-Campus.....	92 114	85 014	2 279	2 183	2 638
5.5	UN-Erweiterung für UNFCCC.....	71 309	3 105	4 011	17 500	46 693
6	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMI					
6.1	Neubau Ministerium.....	245 779	228 114	9 444	8 221	-
6.1.2	S-Bahn-Bögen BMI Lüneburger Str.....	4 183	2 669	220	1 294	-
6.2	Bundespolizeipräsidium BB					
6.2.2	Baumaßnahme.....	60 629	47	371	1 510	58 701
6.3	Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Casino.....	10 402	212	4 194	4 956	1 040
6.7	BKA Wiesbaden, Neubau Casino.....	2 748	-	-	-	2 748
	THW Maßnahmen					
6.12	THW OV Neuhausen.....	2 018	1 219	761	38	-
6.18	THW GSt Magdeburg und THW OV Magdeburg.....	3 263	25	3	2 000	1 235
6.24	THW OV Mühlheim - Neubau OV und Kfz-Halle.....	2 711	-	-	500	2 211
	BPol Maßnahmen					
6.44	BPol Berlin, Reiterstaffel.....	6 274	1 942	3 136	1 196	-
6.51	BPol Sankt Augustin, Interimsbau Spezialkräfte.....	7 298	4 714	1 401	1 183	-
6.58	BPol Bayreuth, Erneuerung Heizzentrale Gebäude ABC 13 (ESB).....	2 474	-	985	1 489	-
7	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMJV					
7.1	Bundesamt für Justiz (BfJ) Bonn, Erweiterungsbau.....	20 000	-	813	4 700	14 487
7.5	Europäisches Patentamt und DPMA, Berlin - Herrichtung.....	63 242	1 370	900	7 757	53 215
8	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMF					
8.6	HZA Stralsund, Dänholm, Rudenstr. 26.....	10 443	-	220	4 000	6 223
8.8	Zollfahndungsamt HH, Sieker Landstr.....	2 550	-	-	1 450	1 100
8.10	HZA Berlin-Spandau - Errichtung einer Raumschießanlage.....	3 146	7	50	300	2 789
8.12	BlmA, LAK Behördenpark, Hannover.....	2 525	2 122	127	276	-
8.13	ZA Frankfurt (Oder) - Autobahn ÖPP.....	6 320	99	510	-	5 711
10	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMEL					
10.5	JKI, Dossenheim Umbau Hauptgebäude, Neubau Laborgebäude.....	21 510	73	15	2 500	18 922
10.6	Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) Mariensee/Mecklenhorst.....	71 856	-	61	450	71 345
<b>10.8</b>	<b>Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) Jena.....</b>	<b>98 325</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>98 325</b>
11	Baumaßnahme im Geschäftsbereich des BMAS					
11.1	BMAS Berlin.....	13 687	941	1 933	5 250	5 563

## Anlage 1 6004 Wirtschaftspläne

Nr. (gem. Epl.)	Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes  1 000 €	Verausgabt bis  2015 1 000 €	prognos. maßnahmenbezogener Mittelabfluss		Vorbe- halten für 2018 ff 1 000 €
				2016 1 000 €	2017 1 000 €	
				3	4	
<b>11.2</b>	<b>Gemeinsames Notstromkonzept BMAS/BMEL (technische Anla- ge).....</b>	<b>7 703</b>	<b>-</b>	<b>78</b>	<b>4 650</b>	<b>2 975</b>
14	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich BMVg					
14.5	FHS-FB BwV/BiZBw Mannheim; Neubau Ukft-Geb. (Ersatz R&Q+Zu- bau).....	33 448	-	99	2 000	31 349
14.12	BwDLZ Köln/Hürth; Neubau Wohnheime II & III.....	15 181	2 609	4 178	5 000	3 394
14.13	DstGeb Wiesbaden; Brandschutzmaßnahmen.....	5 161	-	-	400	4 761
14.14	DstGeb Wiesbaden; Herrichtung Oberflächen/Löschwasservers.....	4 561	-	-	500	4 061
14.16	BMVg, Theodor-Heuss-Kaserne, AA-Ver- und Entsorgung.....	9 729	-	-	3 000	6 729
15	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMG					
15.1	Herrichtung BMG; Berlin ÖPP.....	121 400	1 372	710	13 350	105 968
16	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMUB					
16.1	UBA, Berlin, Umbau.....	40 040	2 322	-	-	37 718
16.2	UBA, Dessau, Neu-/Erweiterungsbau.....	13 278	904	3 441	8 276	657
16.3	BfS, Berlin, Köpenicker Allee 120 Neubau K12.....	13 200	452	507	3 000	9 241
16.4	BfS Salzgitter, Erweiterungsbau.....	12 019	4 130	5 258	2 430	201
16.5	BfS Neuherberg, Neuunterbringung.....	55 828	-	-	-	55 828
17	Baumaßnahme im Geschäftsbereich des BMFSFJ					
17.1.2	Baumaßnahme Berlin-Mitte, Glinkastraße.....	56 834	55 221	400	1 213	-
30	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMBF					
30.1	Kapelleufer, Berlin ÖPP; Baumaßnahme.....	58 037	57 983	54	-	-
30.2	Kreuzbauten, Bonn.....	39 319	34 794	153	-	4 372
30.3	Europäische Schule München					
30.3.2	Annex (Grundschule/2. Bauabschnitt).....	61 037	1 437	8 009	24 007	27 584
30.3.3	Sondermodul Sonstiges.....	1 332	-	82	504	746
30.4	Futurium (vormals Haus der Zukunft), Berlin, Neubau ÖPP.....	57 965	14 472	22 788	17 491	3 214
32	Übrige Baumaßnahmen.....	-	-	50 000	50 000	150 000
	Summe.....	2 925 366	1 547 121	183 459	257 958	1 186 828
60.3	Herrichtung für ministerielle Nutzung, Mauerstraße, Haus 2 ÖPP.....	80 266	-	426	1 130	78 710
	Zusammen.....	3 005 632	1 547 121	183 885	259 088	1 265 538

Anlage 1 - Stand: 26. Oktober 2016

**Zu 5.4:**

Die Gesamtausgaben berücksichtigen Nachträge sowie den Anteil aus dem 120-Mio.-Programm i. H. v. 6 400 T€.

**Zu 6.1:**

Die Gesamtausgaben berücksichtigen den 1. - 3. Nachtrag.

**Zu 6.2.2:**

Ein Teilbetrag i. H. v. 4 943,5 T€ ist nach § 24 BHO gesperrt.

**Zu 6.18:**

Die Gesamtausgaben berücksichtigen den 1. Nachtrag.

**Zu 6.44:**

Die Gesamtausgaben berücksichtigen den 1. Nachtrag.

**Zu 6.51:**

Die Gesamtausgaben berücksichtigen den 1. Nachtrag.

**Zu 7.5:**

Für die ursprüngliche Maßnahme Nr. 7.2 (DPMA) wurde zunächst eine Kostenobergrenze i. H. v. 2 047 T€ und für die ursprüngliche Maßnahme Nr. 7.5 (EPA) i. H. v. 43 051 T€ haushaltsmäßig anerkannt. Durch eine von der Bauverwaltung initiierte Zusammenfassung beider Maßnahmen zu einer Gesamtmaßnahme erfolgte aus Transparenzgründen eine additive Darstellung beider Maßnahmen in der Position Nr. 7.5. Von der gegenwärtig existierenden haushaltsmäßig anerkannten Kostenobergrenze i. H. v. 63 242 T€ unterliegt ein Teilbetrag i. H. v. 39 000 T€ einer haushaltsmäßigen Sperrung.

**Zu 15.1:**

In dem haushaltsmäßig anerkannten Gesamtansatz von 121 400 T€ ist ein Finanzierungsanteil BImA von 27 000 T€ enthalten.

**Zu 30.2:**

Die Gesamtausgaben berücksichtigen den 1. und 2. Nachtrag; ein Teilbetrag aus dem 2. Nachtrag i. H. v. 1 574 T€ unterliegt einer baufachlichen Sperrung; ein Teil der Gesamtausgaben bis 2011 i. H. v. 9 369 T€ entfiel auf KPII; der nicht verteilte Betrag i. H. v. 3 341 T€ wird vom Nutzer über dessen Epl. geleistet.

**6004 Anlage 1**  
**Wirtschaftspläne**

---

**Zu 30.3.3:**

Anentwicklungskosten i. H. v. 1 332 T€ sind nicht Bestandteil der haushaltsmäßigen Genehmigung.

---

## Vorbemerkung

### Wesentliche finanzwirksame Schwerpunkte des Kapitels

In diesem Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben der Versorgungsberechtigten veranschlagt, deren **Versorgungsansprüche** die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Dritten Reiches und der Deutschen Demokratischen Republik betreffen und die nicht einem bestimmten Geschäftsbereich der Bundesregierung zugerechnet werden können. Das Kapitel wird mit einem finanziellen Anteil von über 80 Prozent vor allem durch die Leistungen für die geschlossenen **Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR** (Titelgruppe 04) geprägt. Diese beinhalten hauptsächlich Versorgungsleistungen für Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee, der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs sowie für Angehörige des aufgelösten Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) bzw. des aufgelösten Amtes für Nationale Sicherheit (AfNS) ebenso wie für deren Hinterbliebene.

Bei Titelgruppe 01 handelt es sich um Versorgungsausgaben unter anderem für ehemalige Angehörige der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung, der Monopolverwaltungen oder ehemaliger Reichsbehörden, Reichsbetriebe und Zonenbehörden.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Versorgung von nach dem Zweiten Weltkrieg verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen sind in Titelgruppe 02 etatisiert.

In Titelgruppe 03 sind die Einnahmen und Ausgaben für die Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen veranschlagt.

### Wesentliche Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen

Die in diesem Kapitel ausgebrachten Ausgaben dienen der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen.

Überblick zum Kapitel 6067	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	Veränderung gegenüber 2016 1 000 €	Ausgabereste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
<b>Einnahmen</b>					
Verwaltungseinnahmen.....	-	-	-		-
Übrige Einnahmen.....	878 510	854 550	+23 960		814 238
Gesamteinnahmen.....	878 510	854 550	+23 960		814 238
<b>Ausgaben</b>					
Personalausgaben.....	149 500	170 445	-20 945		174 769
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	2 178 680	2 120 530	+58 150		2 000 734
Gesamtausgaben.....	2 328 180	2 290 975	+37 205		2 175 503
davon nicht flexibilisiert.....	2 328 180	2 290 975	+37 205		2 175 503

**6067 Sonstige Versorgungsausgaben**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

**Einnahmen****Titelgruppe 02**

Tgr. 02	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen	(480)	(560)	
119 29 -018	Vermischte Einnahmen	-	-	-
232 21 -018	Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten des Bundes	220	310	224
233 21 -018	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Versorgungslasten des Bundes	120	120	169
236 21 -018	Beteiligung der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit an den Versorgungslasten des Bundes	20	20	8
237 21 -018	Beteiligung der Zweckverbände an den Versorgungslasten des Bundes	20	10	23
281 21 -018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	100	100	129

Erläuterungen:

Es werden nachgewiesen:

1. Beteiligungen anderer als in den Tit. 232 21, 233 21, 236 21 und 237 21 erfasster Dienstherrn an den Versorgungslasten des Bundes;
2. Erstattungen von Arbeitnehmerbeiträgen;
3. Rückzahlungen von Kapitalabfindungen.

**Titelgruppe 03**

Tgr. 03	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen	(2 380)	(2 410)	
119 39 -018	Vermischte Einnahmen	-	-	-
232 31 -018	Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten des Bundes	1 200	1 500	1 177
233 31 -018	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Versorgungslasten des Bundes	750	500	832
236 31 -018	Beteiligung der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit an den Versorgungslasten des Bundes	90	60	108
237 31 -018	Beteiligung der Zweckverbände an den Versorgungslasten des Bundes	110	100	135
281 31 -018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	230	250	252

Erläuterungen:

Es werden auch nachgewiesen:

1. Beteiligungen anderer als in den Tit. 232 31, 233 31, 236 31 und 237 31 erfasster Dienstherrn an den Versorgungslasten des Bundes;

**Sonstige Versorgungsausgaben 6067**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 281 31 (Titelgruppe 03)

- 2. Erstattungen von Arbeitnehmerbeiträgen;
- 3. Rückzahlungen von Kapitalabfindungen.

**Titelgruppe 04**

Tgr. 04	Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet	(875 650)	(851 580)	
119 49 -229	Vermischte Einnahmen	-	-	-
232 41 -229	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Verwaltungskosten der Deutschen Rentenversicherung Bund	1 550	1 480	1 656

Erläuterungen:

Erstattung des Verwaltungskostenanteils an der pauschalierten Abgeltung gemäß § 15 AAÜG in Verbindung mit § 3 AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Art. 8 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. S. 1939) für Leistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen.

232 42 -229	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs	4 100	4 100	4 029
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Erstattung der Ausgaben nach § 15 Abs. 2 AAÜG.

232 43 -229	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen	870 000	846 000	805 496
----------------	---	---------	---------	---------

Erläuterungen:

Erstattung der Ausgaben nach § 15 Abs. 2 AAÜG.

**Ausgaben**

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

**Titelgruppe 01**

Tgr. 01	Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind	(910)	(1 125)	
432 11 -018	Versorgungsbezüge	390	600	467

Erläuterungen:

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2015	Anzahl am 1.1.2016	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	-	-	0,00
Witwen und Witwer und Waisen...	47	39	-17,00
Zusammen.....	47	39	-17,00

## 6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01

434 11	Zuführung an die Versorgungsrücklage -018	20	25	23
443 11	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen -018	-	-	-
446 11	Beihilfen aufgrund der Beihilfavorschriften -018	500	500	519

### Titelgruppe 02

Tgr. 02	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen	(110 010)	(132 140)	
434 21	Zuführung an die Versorgungsrücklage -018	2 600	2 850	2 566
437 21	Versorgungsbezüge -018	19 000	23 600	24 159

Erläuterungen:

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2015	Anzahl am 1.1.2016	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	37	19	-48,60
Witwen und Witwer und Waisen...	2 565	1 771	-31,00
Zusammen.....	2 602	1 790	-31,20

437 22	Versorgung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes -018	250	300	189
--------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 trägt der Bund die Versorgung für die dort bezeichneten früheren Reichsnährstandsangehörigen und deren Hinterbliebene.

Aus diesem Titel sind auch sonstige Leistungen (z. B. Beihilfen, Unterstützungen) für den o. g. Personenkreis zu leisten.

443 21	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen -018	20	30	-
446 21	Beihilfen aufgrund der Beihilfavorschriften -018	5 500	6 000	5 699
632 21	Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder sowie Zuschüsse und Zulagen an die Länder -018	36 000	42 700	34 971

Erläuterungen:

- Erstattungen nach §§ 42 Abs. 1, 61 G 131 sowie Beteiligungen an der Versorgungslast gemäß § 42 Abs. 2 G 131.
- Gewährung von Zuschüssen und Zulagen nach Maßgabe des § 71 e Abs. 3 G 131.
- Erstattungen nach § 18 Abs. 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes (vgl. Tit. 437 22).

633 21	Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Gemeinden und Gemeindeverbände -018	3 200	4 050	3 455
--------	---	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.

**Sonstige Versorgungsausgaben 6067**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 02				
636 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie Zuschüsse und Zulagen an die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit  Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.	540	590	424
636 22 -018	Nachversicherungen  Erläuterungen: Nach § 72 Abs. 11 G 131 erstattet der Bund den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall für die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor Ablauf des 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen. Das Gleiche gilt in den Fällen der Nachversicherung im Beitrittsgebiet (§ 233 a SGB VI).	9 000	13 000	9 060
636 23 -018	Erstattungen an Rentenversicherungsträger für Aufwendungen gemäß § 290 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)  Erläuterungen: Nach § 290 a SGB VI hat der Bund als ein Träger der Versorgungslast den Rentenversicherungsträgern eine pauschale Erstattung für die Berücksichtigung von solchen Zeiten bei Bestandsrenten der neuen Länder (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) zu zahlen, für die im übrigen Bundesgebiet eine Nachversicherung als durchgeführt gilt. Die Regelung bezieht sich insbesondere auf eine Nachversicherung nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes (G 131), dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) und dem Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG). Das Nähere bestimmt die aufgrund des § 292 a SGB VI erlassene Versorgungslast-Erstattungsverordnung vom 19. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2346).	32 000	37 000	37 182
637 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Zweckverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Zweckverbände  Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.	300	320	212
671 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der sonstigen Bereiche sowie Zuschüsse und Zulagen an sonstige Bereiche  Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.	1 600	1 700	1 667
<b>Titelgruppe 03</b>				
Tgr. 03	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen	(181 260)	(216 810)	
434 31 -018	Zuführung an die Versorgungsrücklage	3 500	3 450	4 009

## 6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 03

437 31	Versorgungsbezüge -018	66 000	78 250	82 618
--------	---------------------------	--------	--------	--------

Erläuterungen:

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2015	Anzahl am 1.1.2016	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	241	164	-32,00
Witwen und Witwer und Waisen...	7 104	7 402	4,20
Zusammen.....	7 345	7 566	3,00

Hierunter fallen auch Übergangsbezüge nach §§ 52 a und 52 b G 131, Unterhaltsgelder nach Maßgabe der §§ 71 h und 71 k G 131 und Entlassungsgelder gemäß §§ 54 Nr. 4, 54 b, 55 Abs. 1 und 71 G 131.

Weniger wegen Rückgang der Leistungshöhe.

443 31	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen -018	20	40	6
--------	--	----	----	---

446 31	Beihilfen aufgrund der Beihilfenvorschriften -018	37 000	40 000	39 848
--------	--	--------	--------	--------

632 31	Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder sowie Zuschüsse und -018 Zulagen an die Länder	4 350	5 200	4 136
--------	---	-------	-------	-------

Erläuterungen:

1. Erstattungen nach § 53 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 G 131.
2. Gewährung von Zuschüssen und Zulagen nach Maßgabe des § 71 e Abs. 3 G 131.

633 31	Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden und Gemeinde- -018 verbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Gemeinden und Gemein- deverbände	1 200	1 450	1 062
--------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.

636 31	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und -018 der Bundesagentur für Arbeit sowie Zuschüsse und Zulagen an die Sozi- alversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit	260	290	286
--------	--	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.

636 32	Nachversicherungen -018	66 000	85 000	79 650
--------	----------------------------	--------	--------	--------

Erläuterungen:

Nach § 72 Abs. 11 G 131 erstatet der Bund den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall für die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, die keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor Ablauf des 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen. Das Gleiche gilt in den Fällen der Nachversicherung im Beitrittsgebiet (§ 233 a SGB VI).

Aus den Ausgaben sind auch Leistungen gemäß Art. 6 § 22 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93) zu zahlen.

Weitere Ausgaben für die Nachversicherung gemäß Art. 6 FANG sind veranschlagt:

1. zu §§ 19 und 23 bei Kap. 1102 Tit. 636 03,
2. zu §§ 18 und 21 bei Kap. 0801 Tit. 636 33.

Weniger wegen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten.

**Sonstige Versorgungsausgaben 6067**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 03				
637 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Zweckverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Zweckverbände  Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.	130	130	123
671 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der sonstigen Bereiche sowie Zuschüsse und Zulagen an sonstige Bereiche  Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.	2 800	3 000	2 501
<b>Titelgruppe 04</b>				
Tgr. 04	Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet	(2 036 000)	(1 940 900)	
439 41 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee  Erläuterungen: Es handelt sich gemäß § 15 Abs. 3 AAÜG um die Erstattung von Aufwendungen für die nach §§ 9 und 11 AAÜG nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Leistungen. Aus dem Titel wird auch der Dienstbeschädigungsausgleich gewährt.	8 800	8 900	8 980
439 42 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs  Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.	4 100	4 100	4 030
439 43 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Zollverwaltung der DDR  Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.	200	200	196
439 44 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS  Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.	1 600	1 600	1 460
636 41 -229	Erstattung von Verwaltungskosten an die Deutsche Rentenversicherung Bund  Erläuterungen: Abrechnung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund gem. § 3 AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Art. 8 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939).	4 300	4 100	5 046
636 42 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee und ihre Hinterbliebenen  Erläuterungen: Es handelt sich gemäß § 15 Abs. 1 AAÜG um die Erstattung von Aufwendungen für die nach §§ 4 ff AAÜG in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Ansprüche und Anwartschaften. Hierzu gehören auch Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation.	726 000	683 000	646 517

## 6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 04				
636 43 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen  Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.	870 000	846 000	807 935
636 44 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Zollverwaltung der DDR und ihre Hinterbliebenen  Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.	69 000	64 000	57 023
636 45 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS und ihre Hinterbliebenen  Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.	352 000	329 000	309 484

**Übersicht 1 60**  
**Verpflichtungsermächtigungen (VE)**

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung	Ausgaben- soll 2017	a) Bis einschl. 31.12.2015 eingegan- gene Ver- pflichtungen fällig ab 2017  b) VE 2016 c) VE 2017	davon fällig					
			2017	2018	2019	2020	Folge- jahre	in künftigen Haushalts- jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9

**Kapitel 6002**

526 04 - Investitionsberatung im Bereich Öffentlich Privater Partnerschaften	4 000	a)	-	-	-	-	-	-	-
		b)	900	600	300	-	-	-	-
		c)	600		300	300	-	-	-
533 01 - Kosten der Ombudsstelle zur Überwachung der Sozialchartas im Rahmen der Privatisierung der TLG IMMOBILIEN GmbH und der TLG WOHNEN GmbH	100	a)	-	-	-	-	-	-	-
		b)	300	100	100	100	-	-	-
		c)	-	-	-	-	-	-	-
540 01 - Prägekosten, Metallbeschaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermünzen und die Unterhaltung des Münzumschlages	399 000	a)	-	-	-	-	-	-	-
		b)	265 000	175 000	10 000	10 000	10 000	60 000	-
		c)	283 000		193 000	10 000	10 000	70 000	-
559 01 - Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel	30 000	a)	55 000	30 000	10 000	15 000	-	-	-
		b)	-	-	-	-	-	-	-
		c)	540 000		10 000	35 000	45 000	450 000	-
687 02 - Zahlung an die Hellenische Republik	243 000	a)	890 000	243 000	197 000	157 000	114 000	179 000	-
		b)	-	-	-	-	-	-	-
		c)	-	-	-	-	-	-	-
687 03 - Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung	130 000	a)	-	-	-	-	-	-	-
		b)	40 000	20 000	20 000	-	-	-	-
		c)	50 000		25 000	25 000	-	-	-
697 01 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zwischenerwerb von EADS-Anteilen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	30 000	a)	1 600 000	-	-	-	-	1 600 000	-
		b)	-	-	-	-	-	-	-
		c)	-	-	-	-	-	-	-

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

514 31 - Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	-	a)	10 000	5 000	5 000	-	-	-	-
		b)	-	-	-	-	-	-	-
		c)	-	-	-	-	-	-	-
517 31 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	-	a)	14 000	7 000	7 000	-	-	-	-
		b)	-	-	-	-	-	-	-
		c)	-	-	-	-	-	-	-
519 31 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	-	a)	18 000	9 000	9 000	-	-	-	-
		b)	-	-	-	-	-	-	-
		c)	-	-	-	-	-	-	-
532 31 - Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	-	a)	19 014	9 242	9 772	-	-	-	-
		b)	-	-	-	-	-	-	-
		c)	-	-	-	-	-	-	-
684 31 - Bundesprogramm Kita-Plus	-	a)	-	-	-	-	-	-	-
		b)	46 600	26 800	19 800	-	-	-	-
		c)	-	-	-	-	-	-	-

**60 Übersicht 1  
Verpflichtungsermächtigungen (VE)**

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung	Ausgaben- soll 2017	a) Bis einschl. 31.12.2015 eingegan- gene Ver- pflichtungen fällig ab 2017 b) VE 2016 c) VE 2017	davon fällig					
			2017	2018	2019	2020	Folge- jahre	in künftigen Haushalts- jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
686 35 - Nationale Klimaschutz- initiative (EKF)	-	a) 3 002 b) 294 000 c) -	2 635 145 000	367 149 000	-	-	-	-
711 31 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	-	a) 26 000 b) - c) -	13 500	12 500	-	-	-	-
739 31 - Baumaßnahmen des Hochbaues im Ausland	-	a) 5 000 b) - c) -	2 500	2 500	-	-	-	-
741 31 - Investitionen in die Bundesfernstraßen (Bundesau- tobahnen und Bundesstraßen)	-	a) 1 119 640 b) 1 000 000 c) -	481 456 300 000	638 184 700 000	-	-	-	-
780 31 - Investitionen in die Bundeswasserstraßen	-	a) 83 000 b) 67 000 c) -	57 000 43 000	26 000 24 000	-	-	-	-
811 31 - Erwerb von Fahrzeu- gen	-	a) 8 000 b) - c) -	4 000	4 000	-	-	-	-
812 32 - Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen so- wie Software im Bereich Infor- mationstechnik	-	a) 30 177 b) - c) -	14 497	15 680	-	-	-	-
882 31 - Bundesanteil zur Fi- nanzierung des Sonderrahmen- plans für Maßnahmen des prä- ventiven Hochwasserschutzes der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruk- tur und des Küstenschutzes"	-	a) 200 000 b) - c) -	100 000	100 000	-	-	-	-
882 33 - Zuweisungen für be- triebliche Investitionen und wirt- schaftsnahe Infrastrukturmaß- nahmen im Rahmen der Ge- meinschaftsaufgabe "Verbesse- rung der regionalen Wirtschafts- struktur" (GRW)	-	a) 35 115 b) - c) -	19 164	15 951	-	-	-	-
891 31 - Investitionen in die Bundesschienenwege	-	a) 145 581 b) 416 374 c) -	84 525 243 284	61 056 173 090	-	-	-	-
891 32 - Zuschüsse für Investiti- onen im Rahmen des Pro- gramms "Altersgerecht Umbau- en" der KfW	-	a) - b) 20 000 c) -	- 10 000	- 5 000	- 5 000	-	-	-
891 33 - Modellvorhaben nach- haltiges Wohnen für Studenten und Auszubildende	-	a) - b) 45 000 c) -	- 25 000	- 20 000	-	-	-	-
891 34 - Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Berei- chen Sport, Jugend und Kultur	-	a) - b) 100 000 c) -	- 50 000	- 50 000	-	-	-	-

**Übersicht 1    60**  
**Verpflichtungsermächtigungen (VE)**

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung	Ausgaben- soll 2017	a) Bis einschl. 31.12.2015 eingegan- gene Ver- pflichtungen fällig ab 2017 b) VE 2016 c) VE 2017	davon fällig					
			2017	2018	2019	2020	Folge- jahre	in künftigen Haushalts- jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
892 31 - Nationales Innovati- onsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie	-	a) - b) 136 000 c) -	- 50 000 -	- 86 000 -	- -	- -	- -	- -
893 31 - Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band)	-	a) - b) 4 000 c) -	- 2 000 -	- 2 000 -	- -	- -	- -	- -
893 32 - Berufliche Bildung für den Mittelstand - Fortbildungs- einrichtungen	-	a) 9 879 b) - c) -	5 000 - -	4 879 - -	- -	- -	- -	- -
894 31 - Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. - In- vestitionen	-	a) 6 000 b) - c) -	3 000 - -	3 000 - -	- -	- -	- -	- -
894 32 - Unterstützung des flä- chendeckenden Breitbandaus- baus	-	a) - b) 540 000 c) -	- 420 000 -	- 120 000 -	- -	- -	- -	- -
<b>Summe des Kapitels 6002</b>	8 569 694	a) 4 277 408 b) 2 975 174 c) 873 600	1 090 519 1 510 784	1 121 889 1 379 290 228 300	172 000 15 100 70 300	114 000 10 000 55 000	1 779 000 60 000 520 000	- - -
<b>Summe des Einzelplans 60</b>	11 204 384	a) 4 277 408 b) 2 975 174 c) 873 600	1 090 519 1 510 784	1 121 889 1 379 290 228 300	172 000 15 100 70 300	114 000 10 000 55 000	1 779 000 60 000 520 000	- - -



## Personalhaushalt

### Einzelplan 60

### Allgemeine Finanzverwaltung

#### Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Gesamtübersicht.....	98
6002	Allgemeine Bewilligungen.....	99
	<u>Übersichten</u>	
	Sonstige Stellenübersichten:	
6004	Bundesimmobilienangelegenheiten.....	100

---

60 Gesamtübersicht

# Gesamtübersicht

## Planstellen, Stellen, Leerstellen

Kap.	Behörde	Beamten und Beamte Tit. 422 .1		Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Tit. 428 .1		Zusammen (Spalten 3 bis 6)	
		2017	2016	2017	2016	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7	8

**Planstellen und Stellen**

6002	Allgemeine Bewilligungen.....	500,0	500,0	-	-	500,0	500,0
------	-------------------------------	-------	-------	---	---	-------	-------

**Tgr. 01 - Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor**

Planstellen-/Stellenübersicht													
Besoldungs-/Entgeltgruppen	2017	2016	Ist-Besetzung am 1. Juni 2016	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr								von Sp. 2 entfallen auf Funktionsgruppen	
				Neue Stellen, Stellenwegfall				Wirksamwerden von ku- und kw-Vermerken	Hebungen, Herabstufungen	Umwandlungen, Umsetzungen			
				ohne ku/kw-Vermerke		und Umsetzungen mit ku/kw-Vermerken							
1	2	3	4	+	-	+	-	+	-	+	-	9	10

**Titel 461 73**

**Beamtinnen und Beamte**

A 13 h.....	200,0	200,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 9 g.....	200,0	200,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 6 m.....	100,0	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen.....	500,0	500,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

**Haushaltsvermerk:**

**Zu Titel 461 73**

- Die Planstellen können im Rahmen der Demografiestrategie der Bundesregierung auf Antrag an Bundesbehörden außerhalb des Kap. 6002 zur Bewirtschaftung übertragen werden. Es wird zugelassen, dass mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Wertigkeiten der Planstellen für Bewerber in Mangelberufen im Haushaltsvollzug an die im Einzelfall erforderliche Besoldungsgruppe angepasst werden können. Einzelheiten werden mit Rundschreiben an die Obersten Bundesbehörden geregelt.
- Es wird zugelassen, dass die Planstellen des höheren und des gehobenen Dienstes mit Beamtinnen oder Beamten der jeweils niedrigeren Laufbahn besetzt werden dürfen.

**6004 Anlage zu Kapitel  
Sonstige**

---

**Sonstige Stellenübersichten  
zu Kap. 6004**

Titel	aus Nr. ... Erläuterung	Bezeichnung
1	2	3

121 01

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben des Bundes

---

**Zu Titel 121 01**

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben des Bundes

Stellenübersicht							
Besoldungs-/ Vergütungs-/ Gehaltsgruppen	Stellen mit Dauerarbeitskräften besetzbar					Stellen für Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen	
	Tit. 422 .1, 425 .1 und 426 .1 sowie entsprechende Kontierung im Wirtschaftsplan			Tit. 425 .1 und 426 .1 (Projektförderung/ Aufträge Dritter)		Tit. 427 .9 (Projektförderung/ Aufträge Dritter)	
	Soll 2017	Soll 2016	besetzt am 1. Juni 2016	Soll 2017	Soll 2016	Soll 2017	Soll 2016
1	2	3	4	5	6	7	8

**Beamtinnen und Beamte**

B 6.....	1,0	1,0	1,0				
B 4.....	2,0	2,0	-				
B 3.....	12,0	12,0	4,0				
B 2.....	21,0	21,0	20,0				
A 16.....	30,0	30,0	35,0				
A 15.....	130,0	131,0	110,0				
A 14.....	81,0	104,0	72,0				
A 13 h.....	9,0	17,0	2,0				
A 13 g+Z.....	4,0	4,0	-				
A 13 g.....	152,0	152,0	139,0				
A 12.....	264,0	264,0	186,0				
A 11.....	491,0	491,0	415,0				
A 10.....	163,0	163,0	175,0				
A 9 g.....	15,0	15,0	2,0				
A 9 m+Z.....	14,0	14,0	11,0				
A 9 m.....	44,0	44,0	36,0				
A 8.....	12,0	12,0	13,0				
A 7.....	6,0	6,0	9,0				
A 6 e.....	3,0	3,0	3,0				
A 5 e.....	1,0	1,0	-				
A 4.....	1,0	1,0	1,0				
Zusammen.....	1 456,0	1 488,0	1 234,0				

**Außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

AT (V).....	3,0	3,0	3,0	-	-	-	-
AT B.....	11,0	11,0	15,0	-	-	-	-
Zusammen.....	14,0	14,0	18,0	-	-	-	-

**Tarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

E 15.....	18,0	18,0	19,0	-	-	-	-
E 14.....	72,0	70,0	76,0	-	-	-	-
E 13.....	95,0	83,0	67,0	-	-	-	-
E 12.....	209,0	155,0	199,0	-	-	-	-
E 11.....	427,0	413,0	421,0	-	-	-	-
E 10.....	542,0	465,0	456,0	-	-	-	-
E 9b.....	512,0	-	736,0	-	-	-	-
E 9.....	-	491,0	-	-	-	-	-
E 9a.....	245,0	-	220,0	-	-	-	-
E 8.....	42,0	248,0	64,0	-	-	-	-
E 7.....	162,0	57,0	128,0	-	-	-	-
E 6.....	1 285,0	506,0	1 284,0	-	-	-	-
E 5.....	782,0	1 841,0	917,0	-	-	-	-
E 4.....	136,0	37,0	92,0	-	-	-	-
E 3.....	53,0	167,0	71,0	-	-	-	-
E 2.....	60,0	52,0	52,0	-	-	-	-
Zusammen.....	4 640,0	4 603,0	4 802,0	-	-	-	-
Insgesamt.....	6 110,0	6 105,0	6 054,0	-	-	-	-